

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziele

Die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten, insbesondere die Rechte und Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, ihrer Endnutzer, müssen auf der Grundlage des novellierten Telekommunikationsgesetzes, das am 26. Juni 2004 in Kraft getreten ist, neu geregelt werden.

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) sollen weiter konkretisiert werden.

Spezielle verbraucherschützende Regelungen, die in den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern enthalten sind, sollen fortgeschrieben werden.

Telekommunikationsspezifische Regelungen müssen an rechtliche Änderungen in anderen Gesetzen angepasst werden.

Die Aufgabenzuweisung für die Regulierungsbehörde wird in Bezug auf die Vorgaben für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen an den Stand der praktizierten Verfahren angepasst.

B. Lösungen

Die bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung enthaltenen Vorschriften und die im Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern geregelten Tatbestände werden auf der Grundlage des am 26. Juni 2004 in Kraft getretenen TKG neu gefasst.

In verschiedenen Gesetzen (Artikel 10-Gesetz, JVEG, TKG) werden die notwendigen rechtsförmlichen Anpassungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die neuen, bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen zum Verbraucherschutz und die in den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern geregelten Tatbestände sind zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich ebenfalls nicht. Dies gilt gleichermaßen für die geänderten Vorschriften zum Notruf, zur Auskunftserteilung für die Strafverfolgungsbehörden und für die Tätigkeiten der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Vorgaben für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen.

2. Vollzugaufwand

Der Personal- und Sachaufwand der Regulierungsbehörde für die verbraucher-schützenden, bisher in der TKV enthaltenen Regelungen, der auch schon nach dem Telekommunikationsgesetz a. F. und der TKV für die genannten Aufgaben bestand sowie für nummerierungsbezogene Maßnahmen, die auf der Grundlage der Regelungen der §§ 43a bis 43c TKG a. F. bereits erfolgen, jedoch in der Aufgabe durch die Regelungen der §§ 66a bis 66l erweitert werden, wird aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln der Regulierungsbehörde gedeckt.

Für Amtshandlungen im Rahmen der nummerierungsbezogenen Maßnahmen des Kundenschutzes nach den §§ 66a bis 66f, 66h bis 66l und § 67 Abs. 1 und 2 ist nach § 142 Abs. 1 Nr. 3 und 6 die Kostendeckung für den Verwaltungsaufwand durch Gebühren vorgesehen beziehungsweise auf Grund einer noch zu schaffenden Telekommunikations-Gebührenverordnung vorzusehen. Darüber hinaus ist die Deckung für die genannten Maßnahmen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, durch einen Telekommunikationsbeitrag auf Grundlage einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 4 vorgesehen, abzüglich eines auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils. Für den Aufbau einer Sperrliste für R-Gespräche bei der Regulierungsbehörde (§ 66i) ist für das Haushaltsjahr 2006 ein Sachaufwand von 1 Mio. Euro erforderlich. Die gegenüber den §§ 43a bis 43c TKG a. F. erweiterten nummerierungsbezogenen Aufgaben erfordern einen erhöhten Personalaufwand von zwei Stellen im mittleren Dienst und je einer Stelle im gehobenen und höheren Dienst, der aus vorhandenem Personal der Regulierungsbehörde gedeckt wird.

Durch die geänderten Vorschriften für die Aufgaben der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Vorgaben zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen entsteht der Regulierungsbehörde kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Die Ergänzung der Vorschrift über die Entschädigung der TK-Unternehmen für an die Strafverfolgungsbehörden erteilte Auskünfte über TK-Verkehrsdaten könnte in Abhängigkeit der Ausgestaltung zu der noch zu erstellenden Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG zu einer Mehrbelastung der Haushalte der Ermittlungsbehörden in Bund und Ländern führen, die sich derzeit nicht quantifizieren lässt.

E. Sonstige Kosten

Aufgrund der im Gesetz eingeräumten angemessenen Übergangsvorschriften wird damit gerechnet, dass die kundenschützenden Anforderungen überwiegend im Rahmen allgemein erforderlicher Anpassungsmaßnahmen von den betroffenen Unternehmen (z. B. im Rahmen der Datenpflege) umgesetzt werden können. Teilweise werden diese Anforderungen von den betroffenen Unternehmen schon gegenwärtig auf freiwilliger Basis umgesetzt. Es wird erwartet, dass die notwendigen Umstellungskosten durch eine erhöhte Akzeptanz der Dienste seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher weitgehend ausgeglichen werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Änderungen im Bereich Notruf führen für Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste im Falle des Einsatzes neuer technischer Lösungen zu einer vorübergehenden Entlastung. Durch die Änderung der Vorschriften der §§ 96, 110, 112 und 113 TKG entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. April 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 809. Sitzung am 18. März 2005 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

[190-4]

§ 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch [Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz werden die Wörter „bei Maßnahmen zur“ gestrichen und jeweils vor dem Text der Buchstaben a und b eingefügt.
2. In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 110 Abs. 9“ die Wörter „des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.
3. Nach Buchstabe b wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bis zum Inkrafttreten der in Satz 1 Buchstabe b genannten Rechtsverordnung bemisst sich die Entschädigung für Leistungen bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

Artikel 2**Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**

[367-3]

§ 23 Abs. 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 für die betriebsfähige Bereitstellung und Nutzung einer Festverbindung sowie für die betriebsfähige Bereitstellung von Wählanschlüssen und die Nutzung von Wählverbindungen die in den allgemeinen Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte zu ersetzen. Anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 sowie der Entschädigungen für die Nutzung von Wählverbindungen sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes in den dort geregelten Fällen die dort genannten Entschädigungen zu gewähren.“

Artikel 3**Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das [Gesetz zur In-

tensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1843)], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Teil 3 Kundenschutz“ wird die Angabe „§ 43a Verträge“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 44 wird die Angabe „§ 44a Haftung“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 45 wird das Wort „Kundenschutzverordnung“ durch die Wörter „Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 45 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 45a Nutzung von Grundstücken
 - § 45b Entstörungsdienst
 - § 45c Normgerechte technische Dienstleistung
 - § 45d Netzzugang
 - § 45e Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis
 - § 45f Vorausbezahlte Leistung
 - § 45g Verbindungspreisberechnung
 - § 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen
 - § 45i Beanstandungen
 - § 45j Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens
 - § 45k Sperre
 - § 45l (unbesetzt)
 - § 45m Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse
 - § 45n Veröffentlichungspflichten
 - § 45o Rufnummernmissbrauch
 - § 45p Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 47 wird die Angabe „§ 47a Schlichtung“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen;“

- b) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. „entgeltfreie Telefondienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)800, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat;“.
- c) Nach der Nummer 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. „Geteilte-Kosten-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, bei deren Inanspruchnahme das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt aufgeteilt vom Anrufenden und vom Angerufenen gezahlt wird;“.
- d) Nach der Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11d eingefügt:
- „11a. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Teledienste im Sinne des Teledienstgesetzes oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages sind;
- 11b. „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;
- 11c. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;
- 11d. „Massenverkehrs-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die dazu dienen, ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitabschnitten zu bewältigen;“.
- e) Nach der Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. „Neuartige Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht;“.
- f) Nach der Nummer 13 werden folgende Nummern 13a bis 13d eingefügt:
- „13a. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraumes für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;
- 13b. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;
- 13c. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;
- 13d. „Nummernteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs;“.
- g) Nach der Nummer 17 wird die folgende Nummer 17a eingefügt:
- „17a. „Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen sind;“.
- h) Nach der Nummer 18 wird die folgende Nummer 18a eingefügt:
- „18a. „Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz;“.
3. In Teil 3 „Kundenschutz“ wird vor § 44 folgender § 43a eingefügt:
- „§ 43a
Verträge
- Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit muss dem Endnutzer im Vertrag folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. den Namen und Anschrift des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, ist der Anbieter eine juristische Person auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
 2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste,
 3. die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses,
 4. die angebotenen Wartungs- und Entstördienste,
 5. Einzelheiten über Preise der Dienstleistungen des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit,
 6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit,
 7. die anwendbare Vertragslaufzeit,
 8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Dienste und des gesamten Vertragsverhältnisses,
 9. ob und welche Entschädigungs- und Erstattungsregelungen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit für den Fall anwendet, dass er die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat und
 10. die praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens nach § 47a.
- Satz 1 gilt nicht für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikations-

diensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat.“

4. Dem § 44 wird folgender § 44a angefügt:

„§ 44a
Haftungsbegrenzung

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Die Begrenzung der Haftung nach den Sätzen 1 bis 3 gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, kann durch einzelvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.“

5. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen

Die Interessen behinderter Menschen sind bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ist ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einzurichten. Die Regulierungsbehörde stellt den allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad dieses Vermittlungsdienstes unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen fest. Zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes ist die Regulierungsbehörde befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

6. Nach § 45 werden folgende §§ 45a bis 45p eingefügt:

„§ 45a
Nutzung von Grundstücken

(1) Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, der einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbietet, darf den Vertrag mit dem Endnutzer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Endnutzer auf Verlangen des Anbieters nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu diesem Gesetz (Nutzungsvertrag) vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

(2) Ist der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der

Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

(3) Sofern der Eigentümer keinen weiteren Nutzungsvertrag geschlossen hat und eine Mitbenutzung vorhandener Leitungen und Vorrichtungen des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen weiteren Anbieter nicht die vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters gefährdet oder beeinträchtigt, hat der aus dem Nutzungsvertrag berechnete Anbieter einem anderen Anbieter auf Verlangen die Mitbenutzung der auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegten Leitungen und angebrachten Vorrichtungen des Anbieters zu gewähren. Der Anbieter darf für die Mitbenutzung ein Entgelt erheben, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert.

(4) Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.

§ 45b
Entstörungsdienst

Der Endnutzer kann von einem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes verlangen, dass dieser einer Störung unverzüglich, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, nachgeht, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit über beträchtliche Marktmacht verfügt.

§ 45c
Normgerechte technische Dienstleistung

(1) Sofern der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verbindliche Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer gegenüber dem Endnutzer nicht einhält, ist der Endnutzer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(2) Die Regulierungsbehörde soll auf die verbindlichen Normen und technischen Anforderungen in Veröffentlichungen hinweisen.

§ 45d
Netzzugang

(1) Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten ist an einer mit dem Endnutzer zu vereinbarenden, geeigneten Stelle zu installieren.

(2) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 13b unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

(3) Der Endnutzer darf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen anderen Anbieter übermitteln lassen.

§ 45e

Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis

(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs nachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelverbindungs nachweis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Der Endnutzer kann einen auf diese Angaben beschränkten Einzelverbindungs nachweis verlangen, für den kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 45f

Vorausbezahlte Leistung

Der Endnutzer kann verlangen, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.

§ 45g

Verbindungspreisberechnung

(1) Bei der Abrechnung ist der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet,

1. die Dauer zeitabhängig tarifizierter Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln und
2. die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen auf der Grundlage der ermittelten Verbindungsdaten die Entgeltforderungen berechnet werden, einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten einschließlich der Verzonungsdaten zu unterziehen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen oder einmal jährlich durch vereidigte, öffentlich bestellte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Der Nachweis über geeignete Vorkehrungen oder die Prüfbescheinigung nach Satz 1 ist der Regulierungsbehörde vorzulegen.

§ 45h

Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

(1) Soweit ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dem Endnutzer eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 TKG und

telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Endnutzers in Anspruch genommen werden, muss die Rechnung dieses Anbieters die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. § 45e bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts Anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des Endnutzers an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.

(3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

§ 45i

Beanstandungen

(1) Beanstandet ein Endnutzer innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist und in der mit ihm vereinbarten Form die ihm erteilte Abrechnung, so ist in der Regel innerhalb eines Monats das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen durch den Anbieter unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger Mitbenutzer des Anschlusses in der Form eines Einzelverbindungs nachweises aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen. Der Endnutzer kann verlangen, dass ihm der Einzelverbindungs nachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.

(2) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

(3) Dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Endnutzer der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unrichtig ermittelt ist.

(4) Soweit der Endnutzer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Endnutzer. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

§ 45j

Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens

(1) Kann im Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gegen den Endnutzer Anspruch auf den Betrag, den der Endnutzer in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Endnutzer die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters zugerechnet werden kann.

(2) Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Endnutzer weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Soweit in bestimmten Abrechnungszeiträumen das Verbindungsaufkommen einen ungewöhnlichen Umfang hatte, bleibt dieses besondere Verbindungsaufkommen bei der Durchschnittsberechnung außer Betracht.

(3) Der Endnutzer kann verlangen, dass die Durchschnittsberechnung nicht auf die vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträume, sondern auf vergleichbare Abrechnungszeiträume der zwei vorangegangenen Kalenderjahre gestützt wird. In diesem Fall findet Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Fordert der Anbieter ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Endnutzer auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt im Zeitpunkt der Beanstandung als fällig.

§ 45k

Sperre

(1) Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen Endnutzer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Wegen Zahlungsverzuges darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn der Endnutzer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Endnutzers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach

Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Endnutzer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Anbieter hat den Endnutzer zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j aufgefordert und der Endnutzer hat diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Anbieter und Endnutzer noch nicht fällig sind.

(3) Der Anbieter darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

(4) Der Anbieter darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Endnutzer diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(5) Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrecht erhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

§ 45m

Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

(1) Der Teilnehmer kann von dem Anbieter seines Zugangs zu dem öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetz jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbieter-eigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen. Der Teilnehmer kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen; für diesen Eintrag darf ein Entgelt erhoben werden.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 stehen auch Wiederverkäufern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für deren Endnutzer zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufnahme in Verzeichnisse für Auskunftsdienste.

§ 45n

Veröffentlichungspflichten

(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist verpflichtet,

1. seinen Namen und seine Anschrift, bei juristischen Personen auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die einzelnen von ihm angebotenen Dienste und Dienstmerkmale für den öffentlichen Telefondienst sowie Wartungsdienste einschließlich der Angabe, ob die Entgelte für Dienste gegenüber den Endnutzern einzeln oder wie sie im Einzelnen zusammen mit anderen Diensten berechnet werden,

3. Einzelheiten über die Preise der angebotenen Dienste, Dienstmerkmale und Wartungsdienste einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen,
4. Einzelheiten über seine Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
5. seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihm angebotenen Mindestvertragslaufzeiten,
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über Verfahren zur Streitbeilegung und
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere
 - a) zu Einzelbindungsnachweisen,
 - b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen,
 - c) zur Nutzung öffentlicher Telefonnetze gegen Vorauszahlung,
 - d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,
 - e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren und
 - f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers

zu veröffentlichen. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Regulierungsbehörde, hat der Anbieter der Regulierungsbehörde den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Anbieter von der Verpflichtung nach Satz 1 insoweit befreien, als sie die Informationen selbst veröffentlicht.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Anbieter verpflichten, Informationen über technische Merkmale ihrer Dienste auf Kosten der Anbieter zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann im Fall von Satz 1 vorgeben, welche Maßstäbe und Verfahren für die Ermittlung der zu veröffentlichenden Daten anzuwenden sind.

(3) Die Regulierungsbehörde kann in ihrem Amtsblatt jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben können. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt.

§ 45o

Rufnummernmissbrauch

Wer Rufnummern abgeleitet zuteilt, hat den Zuteilungsnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die unangeforderte Übersendung von Informationen und Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Hat der Zuteilungsgeber gesicherte Kenntnis davon, dass eine von ihm zugeteilte Rufnummer zur gesetzlich verbotenen, unverlangten Übersendung von Informationen und Leistungen verwendet wird, ist er verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist der Anbieter nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer zu sperren.

Im Fall einer Rufnummernübertragung nach § 46 gelten die in Satz 2 und 3 enthaltenen Pflichten für denjenigen, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist.

§ 45p

Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen

Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Endnutzers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruches, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.“

7. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Schlichtung

(1) Der Endnutzer kann im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a bis 46 vorgesehene Verpflichtung gegenüber einem Endnutzer erfüllt hat, bei der Regulierungsbehörde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) Zur Durchführung der Schlichtung hört die Regulierungsbehörde den Endnutzer und den Anbieter an. Sie soll auf eine gütliche Einigung zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter hinwirken.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird, wenn der Endnutzer und der Anbieter sich geeinigt und dies der Regulierungsbehörde mitgeteilt haben, wenn sie übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat oder wenn die Regulierungsbehörde dem Endnutzer und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte.

(4) Die Regulierungsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten über das Schlichtungsverfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht.“

8. In § 66 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf,“ gestrichen.

9. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 66 bis 66f kann die Regulierungsbehörde zur Erleichterung der Information der Endkunden über Preise unter Berücksichtigung der Ziele der Nummerierung nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände für bestimmte Nummernbereiche oder für bestimmte Nummernteilbereiche zeitabhängige oder zeitunabhängige Höchstpreise festsetzen. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die Festsetzungen nach Satz 1 sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. In § 96 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „genannten“ die Wörter „oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten“ eingefügt.
11. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Technische Richtlinie ist von der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.“
- bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „In Fällen, in denen neue technische Entwicklungen noch nicht in der Technischen Richtlinie berücksichtigt sind, hat der Betreiber die Gestaltung der technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Regulierungsbehörde abzustimmen, die die berechtigten Stellen angemessen beteiligt.“
- b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
- bb) An Nummer 2 wird die Angabe „oder den §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung“ angefügt.
12. In § 112 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Seenotrufnummer“ durch das Wort „Rufnummer“ ersetzt.
13. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 17a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
14. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 46a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
15. In § 149 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
16. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 11 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:
- „(12a) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 bemisst sich die Entschädigung für die in § 110 Abs. 9 bezeichneten Leistungen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“
17. In § 152 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I

S. ...) genannten Regelungen der §§ 66a bis 66i und 66h bis 66l“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes [900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 45l wird wie folgt gefasst:
„§ 45l Kurzwahldienste“.
- b) Nach der Angabe zu § 66 werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 66a Preisangabe
§ 66b Preisansage
§ 66c Preisanzeige
§ 66d Preishöchstgrenzen
§ 66e Verbindungstrennung
§ 66f Anwahlprogramme (Dialer)
§ 66g Wegfall des Entgeltanspruchs
§ 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern
§ 66i R-Gespräche
§ 66j Rufnummernübermittlung
§ 66k Internationaler entgeltfreier Telefondienst
§ 66l Umgehungsverbot“.
2. Nach § 45k wird folgender § 45l eingefügt:
- § 45l
Kurzwahldienste
- (1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, verlangen, einen kostenlosen Hinweis zu erhalten, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. Für Kalendermonate, vor deren Beginn der Endnutzer einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.
- (2) Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen. Die Kündigung kann auch gegenüber dem Anbieter des Zugangs zu dem Telekommunikationsnetz erklärt werden, den der Endnutzer für die Kurzwahldienste nutzt.
- (3) Vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste, bei denen für die Entgeltansprüche des Anbieters jeweils der Eingang elektronischer Nachrichten beim Endnutzer maßgeblich ist, hat der Anbieter

dem Endnutzer eine deutliche Information über die wesentlichen Vertragsbestandteile anzubieten. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehört insbesondere der zu zahlende Preis einschließlich Steuern und Abgaben je eingehender Kurzwahlsendung, der Abrechnungszeitraum, die Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlensendungen im Abrechnungszeitraum, das jederzeitige Kündigungsrecht sowie die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste entsteht nicht, wenn der Endnutzer den Erhalt der Informationen nach Satz 1 nicht bestätigt; dennoch geleistete Zahlungen des Endnutzers an den Anbieter sind zurückzuzahlen.

3. Nach § 66 werden folgende §§ 66a bis 66l eingefügt:

„§ 66a
Preisangabe

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Erfolgt eine Preisangabe nicht oder nicht gemäß den Sätzen 2 und 3, kommt das Dauerschuldverhältnis nicht zustande. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 keine einheitlichen Preise gelten, sind diese in einer Von-bis-Preisspanne anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.

§ 66b
Preisansage

(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste und im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen; dies gilt nicht im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 2 anzusagen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis

von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden festnetzbezogenen Referenzpreis des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen.

(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst besteht eine Preisansageverpflichtung entsprechend Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes erfolgen kann, aber vor der Weitervermittlung vorzunehmen ist. Ist der zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Weitervermittlung dem Auskunftsdiensteanbieter nicht genau bekannt, ist je nach Art der weiterzuvermittelnden Rufnummer eine Von-bis-Preisspanne der Verbindung pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung anzusagen.

§ 66c
Preisanzeige

(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 451 derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von 1 Euro pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endkunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

§ 66d
Preishöchstgrenzen

(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 3 Euro pro Minute betragen soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzig-Sekundentakt erfolgen.

(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Eine Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifierungen ist grundsätzlich unzulässig. Telefaxdienste dürfen grundsätzlich nur zeitunabhängig abgerechnet werden.

(3) Über die Preisgrenzen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren

legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde. Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1 und 2 und zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 festlegen. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 von den Absätzen 1 und 2 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.

§ 66e

Verbindungstrennung

(1) Der Diensteanbieter, bei dem die Rufnummer für Premium-Dienste oder Kurzwahl-Sprachdienste eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser nach sechzig Minuten zu trennen. Dies gilt auch, wenn zu einer Rufnummer für Premium-Dienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste weitervermittelt wurde.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde. Sie kann durch Verfügung die Einzelheiten der zulässigen Verfahren zur Verbindungstrennung festlegen.

§ 66f

Anwählprogramme (Dialer)

(1) Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert wurden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllen und ihr gegenüber schriftlich versichert wurde, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Dialer dürfen nur über Rufnummern aus einem von der Regulierungsbehörde hierzu zur Verfügung gestellten Nummernbereich angeboten werden. Das Betreiben eines nicht registrierten Dialers neben einem registrierten Dialer unter einer Nummer ist unzulässig.

(2) Unter einer Zielrufnummer registriert die Regulierungsbehörde jeweils nur einen Dialer. Änderungen des Dialers führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Regulierungsbehörde regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung. Sie kann Einzelheiten zur Verwendung des Tarifs für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen festlegen und durch Verfügung veröffentlichen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Registrierung von Dialern ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller schwerwiegend gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen oder wiederholt eine Registrierung durch falsche Angaben erwirkt hat.

§ 66g

Wegfall des Entgeltanspruchs

Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes nicht verpflichtet, wenn und soweit

1. nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des § 66b Abs. 2 und 3 nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert wurde,
2. nach Maßgabe des § 66c nicht vor Beginn der Inanspruchnahme über den erhobenen Preis informiert wurde und keine Bestätigung des Endnutzers erfolgt,
3. nach Maßgabe des § 66d die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden,
4. nach Maßgabe des § 66e die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde,
5. Dialer entgegen § 66f Abs. 1 und 2 betrieben wurden oder
6. nach Maßgabe des § 66i Satz 2 R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden.

§ 66h

Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern

(1) Jedermann kann in Schriftform von der Regulierungsbehörde Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine (0)190er-Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die Regulierungsbehörde kann von ihren Zuteilungnehmern oder von demjenigen, in dessen Netz die (0)190er-Rufnummer geschaltet ist oder war, Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Diese Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anfrage der Regulierungsbehörde erteilt werden. Die Verpflichteten nach Satz 2 haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende (0)190er-Rufnummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungnehmer und gegenüber der Regulierungsbehörde verpflichtet.

(2) Alle zugeteilten (0)900er-Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Regulierungsbehörde erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann von der Regulierungsbehörde Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.

(3) Die Regulierungsbehörde hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Rufnummern für Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste oder Geteilte-Kosten-Dienste geschaltet sind. Das rechnungsstellende Unternehmen hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Kurzwahldienste geschaltet sind. Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, in dessen Netz eine Rufnummer für Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder für Kurzwahldienste geschaltet ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft nach Satz 3 soll innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die Auskunftspflichtigen haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu

halten. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von demjenigen, dem eine Rufnummer für Neuartige Dienste von der Regulierungsbehörde zugeteilt worden ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet.

§ 66i
R-Gespräche

Aufgrund von Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig.

§ 66j
Rufnummernübermittlung

Als Rufnummer des Anrufers darf an den Angerufenen nur eine Nummer übermittelt werden für einen Dienst, der den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels ein- und ausgehender Verbindungen ermöglicht. Die Übermittlung einer anderen Rufnummer ist unzulässig. Für durchwahlfähige Anschlüsse mit Ortsnetzziffernummern, für die ein Rufnummernblock zugeteilt wurde, ist die Übermittlung der Rufnummer einer Zentralstelle zulässig.

§ 66k
Internationaler entgeltfreier Telefondienst

Anrufe bei (00)800er-Rufnummern müssen für den Anrufer unentgeltlich sein. Die Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unberührt.

§ 66l
Umgehungsverbot

Die Vorschriften der §§ 66a bis 66k finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

4. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird vor der Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „§ 66h Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 13 werden folgende neue Nummern 13a bis 13i eingefügt:

„13a. entgegen § 66a Satz 1, 2, 6, 7 oder 8 eine Preisangabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

13b. entgegen § 66a Satz 3 die Preisangabe zeitlich kürzer anzeigt,

13c. entgegen § 66a Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

13d. entgegen § 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 1, § 66b Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4, oder § 66b Abs. 2 oder 3 Satz 2 einen dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt,

13e. entgegen § 66c Abs. 1 den dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

13f. entgegen § 66e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,

13g. entgegen § 66f Abs. 1 Satz 1 einen Dialer einsetzt,

13h. entgegen § 66i Satz 2 R-Gesprächsdienste anbietet,

13i. entgegen § 66j Satz 1 eine Rufnummer übermittelt,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 12, 13, 15, 19, 21 und 30“ durch die Angabe „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13i, 15, 19, 21 und 30“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei sprachgestützten Neuartigen Diensten kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände Anforderungen für eine Preisansage festlegen, die von denen des Absatzes 1 Satz 5 abweichen, sofern technische Entwicklungen, die diesen Nummernbereich betreffen, ein solches Verfahren erforderlich machen. Die Festlegungen sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.“

2. § 66c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Inanspruchnahme soweit nach Absatz 2 Satz 3 nichts Anderes bestimmt ist.“

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt die Einzelheiten zu geeigneten Verfahren nach Satz 1 festlegen.“

3. § 66g wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 66b Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 66b Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

- b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 66i Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- bb) Der Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. nach Maßgabe des § 66i Abs. 2 ein Tag nach Eintrag in die Sperrliste ein R-Gespräch zum gesperrten Anschluss erfolgt.“
4. § 66i wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Regulierungsbehörde führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern von Anschlüssen, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endkunden können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperrliste oder eine Löschung unentgeltlich zu veranlassen. Der Anbieter übermittelt den Endkundenwunsch sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfall der abgeleiteten Zuteilung. Die Regulierungsbehörde stellt die

Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit.“

5. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 13d wird nach der Angabe „§ 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „oder 5“ eingefügt.
- b) In Nummer 13e wird nach der Angabe „§ 66c Abs. 1“ die Angabe „Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.
- c) In Nummer 13h wird die Angabe „§ 66i Satz 2“ durch die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Mit Ausnahme von Artikel 4 und Artikel 5 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3365), außer Kraft.
2. Artikel 4 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.
3. Artikel 5 tritt am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Anlage
(zu § 45a)

Nutzungsvertrag

des/der
.....
(Eigentümer/Eigentümerin)

mit
der
.....
(Netzbetreiber)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück

..... Straße (Platz) Nr.

in
.....

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und Instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

....., den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden auf der Grundlage des novellierten Telekommunikationsgesetzes (TKG) die bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) enthaltenen Regelungen in das TKG integriert und neu gefasst. Zusätzlich werden die Verbraucherschützenden Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterrufnummern (§ 152 Abs. 1 Satz 2 TKG) optimiert. Damit folgt die Bundesregierung der bisherigen Systematik im Telekommunikationsrecht, den Verbrauchern und Unternehmen möglichst ein alle Rechtsgebiete umfassendes Gesetzeswerk bereitzustellen.

Mit dem novellierten Kundenschutzrecht des TKG (Teil 3, §§ 43a bis 47a) werden die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten festgelegt, insbesondere werden die Rechte und Pflichten der Anbieter dieser Dienste und ihrer Kunden geregelt. Die Vorschriften regeln insbesondere das zivilrechtliche Verhältnis beider Vertragsparteien und berühren damit unmittelbar das vertragliche Verhältnis der Beteiligten und schränken insoweit die Vertragsautonomie der Parteien ein. Mit den Regelungen werden darüber hinaus die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG 2002 Nr. L 108 S. 51), die bereits durch die geltende TKV und allgemeine Vorschriften – wie z. B. die §§ 312 ff. BGB und die BGB-InfoV – umgesetzt sind, weiter konkretisiert.

Mit den Vorschriften der §§ 66a bis 66f werden spezielle Verbraucherschützende Regelungen, insbesondere die mit den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterrufnummern normierten Vorgaben (§ 152 Abs. 1 Satz 2 TKG), fortgeschrieben und optimiert.

Die Bekämpfung des Missbrauchs bei der Nutzung bestimmter Rufnummern und entgeltpflichtigen Kurzwahlrufnummern ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Nur auf diese Weise kann unseriösen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Einhalt geboten und das Vertrauen der Verbraucher gestärkt werden. Dies ist auch deshalb unbedingt erforderlich, um die Entwicklung von gerade erst im Entstehen begriffenen Zukunftsmärkten im Bereich der Telekommunikation nicht zu behindern.

Probleme der Nutzung bestimmter Rufnummern und entgeltpflichtigen Kurzwahlrufnummern sind auf Initiative der Bundesregierung bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterrufnummern, das am 15. August 2003 in Kraft getreten ist, aufgegriffen worden. Das Missbrauchsgesetz hat bereits zu einer erheblichen Verbesserung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich geführt. Durch die Vorgaben über Preisobergrenzen, Preisangaben und die Zwangstrennung von Verbindungen nach einer Stunde wurden Maßnahmen getroffen,

die die Transparenz steigern und das Risiko, sich durch die Nutzung solcher Nummern hoch zu verschulden, reduziert.

Mit dem novellierten TKG, das am 26. Juni 2004 in Kraft getreten ist, hat die Regulierungsbehörde darüber hinaus eine umfassende Generalermächtigung erhalten, gegen jede rechtswidrige Rufnummernnutzung einschreiten zu können. Damit wird es unseriösen Anbietern erschwert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen durch die Nutzung anderer Rufnummerngassen zu umgehen.

Im Übrigen werden telekommunikationsrechtliche Bezüge in anderen Gesetzen modifiziert und ergänzt (z. B. Artikel 10-Gesetz) und erfolgen rechtsförmlich notwendige Anpassungen.

2. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat für die Telekommunikation die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung (Artikel 73 Nr. 7 GG).

3. Kosten

Durch die neuen, bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen zum Verbraucherschutz und die in den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterrufnummern geregelten Tatbestände sind zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten. Der Personal- und Sachaufwand der Regulierungsbehörde für die Verbraucherschützenden, bisher in der TKV enthaltenen Regelungen, der auch schon nach dem Telekommunikationsgesetz a. F. und der TKV für die genannten Aufgaben bestand, wird aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln der Regulierungsbehörde oder Gebühren und Beiträgen gedeckt. Das Gleiche gilt im Grundsatz für die nummerierungsbezogenen Maßnahmen, die in der Regulierungsbehörde bereits im Rahmen der Regelungen der §§ 43a bis 43c TKG, insbesondere im Bereich der Dialer-Regulierung, durchgeführt wurden. Die vorgesehene Ausweitung der Aufgaben der Regulierungsbehörde für zusätzliche Dienste nach den §§ 66a bis 66f TKG und für die gegenüber § 43a TKG a. F. erweiterten Auskunftsansprüche nach § 66h erfordern insgesamt einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand. Der Personalaufwand für diese erweiterten Maßnahmen besteht in zwei zusätzlichen Stellen für den mittleren Dienst und je einer Stelle im gehobenen und höheren Dienst. Der Zusatzaufwand ist durch Personalumschichtungen innerhalb der Regulierungsbehörde abzudecken. Die Kosten für den Aufbau einer R-Gesprächs-Sperrendatenbank nach § 66i Abs. 2 TKG werden mit 1 Mio. Euro veranschlagt. Aufgrund des nach Artikel 6 Nr. 2 und 3 gestaffelten Inkrafttretens werden die Kosten für die Umsetzung, insbesondere die des § 66i Abs. 2 TKG, erst im Haushaltsjahr 2006 wirksam.

Den Telekommunikationsanbietern entstehen durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zusätzliche, im Einzelnen nicht genau bezifferbare Kostenbelastungen (z. B. kundenschützende Maßnahmen). Vor dem Hintergrund, dass kostenrelevante Anforderungen bereits heute schon in relativ

großem Umfang von den Unternehmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden (z. B. sog. Handshake-SMS § 451 TKG, Preisansage bei call-by-call § 66b Abs. 1 TKG oder branchenübliche Ansage bei Massenverkehrsdiensten § 66b Abs. 2 TKG) und aufgrund der Übergangsfristen wird erwartet, dass die Umsetzung der nummerierungsbezogenen Maßnahmen nach den §§ 66a ff. TKG ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand im Rahmen der allgemeinen Datenpflege vollzogen werden kann. Darüber hinaus wird erwartet, dass aufgrund des verbesserten Kundenschutzes durch eine höhere Preistransparenz die gegenwärtige Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher abnimmt und aufgrund einer erhöhten Akzeptanz der in Frage stehenden Dienste die Zusatzkosten wieder aufgefangen werden können. Ob bei den Regelungsadressaten infolgedessen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisveränderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindizes) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

Die Maßnahmen entfalten be- (Verwaltungsaufwand) und entlastende (Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen) Wirkungen für die öffentliche Haushalte, die aber per saldo zu gering ausfallen, um mittelbare Preiswirkungen zu induzieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Sprachliche Verbesserung.

Zu Nummer 2

Rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG klar, dass sich die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nach § 23 JVEG bemisst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Mit der Änderung wird die überholte, aus dem Beginn der 90er Jahre stammende und an damalige Tarife der Deutschen Telekom angelehnte Entschädigungsregelung für die Bereitstellung von Festverbindungen aufgehoben und ein Regelungswiderspruch vermieden, indem klargestellt wird, dass nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG in den dort geregelten Fällen die Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 JVEG sowie der Teil der Vorschrift des § 23 Abs. 5 Satz 1 JVEG für die Entschädigung für die Nutzung von Wählverbindungen nicht mehr

anzuwenden sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für die Umsetzung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation und für das Erteilen von Auskünften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch die Übernahme der bisher in der TKV enthaltenen Vorschriften und der Regelungen zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern in das TKG muss das Inhaltsverzeichnis entsprechend erweitert werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

In den Nummern 2a, 8a, 10a, 11a bis 11d, 12a, 17a und 17b werden vor dem Hintergrund der raschen Marktentwicklung sowie der sich ständig ändernden Erscheinungsformen der Angebote im Markt die unter dieses Gesetz fallenden Telekommunikationsdienste technologieneutral und entwicklungs offen definiert. Die Begriffsbestimmungen greifen auf die bereits erfolgten Zuteilungen und Zuteilungsregelungen für die genannten Nummernbereiche zurück.

Die in Nummer 17a definierten Premium-Dienste entsprechen den 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590). Auf die Begrifflichkeit „Mehrwertdiensternummer“ wurde wegen der uneinheitlichen Verwendung verzichtet. Die Nennung des 0190er-Rufnummernbereichs, der unwiderruflich zum Ablauf des Jahres 2005 entzogen wurde, ist vor dem Hintergrund der Auskunftregelung gemäß § 66h TKG notwendig.

Durch die Aufnahme der Kurzwahldienste wird klargestellt, dass diese Kurzwahlen Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG sind. In Nummer 11b werden die Grundmerkmale des Kurzwahldienstes definiert.

Durch die Nennung der Rufnummernbereiche in den oben genannten Nummern ist – auf der Grundlage der aktuellen Zuteilungen – eine eindeutige Zuordnung der betreffenden Dienste möglich. Zugleich wird durch die Formulierung „insbesondere“ sichergestellt, dass auch weitere Rufnummernbereiche unter den Begriff fallen können, wenn die Fortentwicklung des Nummerierungskonzepts dies erforderlich machen sollte.

In den Nummern 13a bis 13d und 18a werden die zentralen Begriffsbestimmungen, die im Rahmen der Nummerierung zur Anwendung kommen, definiert.

Ausgangspunkt dieser Bestimmungen ist der weite und entwicklungs offene Nummernbegriff des § 3 Nr. 13 TKG. Er gilt für sämtliche Telekommunikationsnetze einschließlich solcher, in denen das Internet-Protokoll Verwendung findet. Die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Nummerierung sind in den §§ 66 ff. und § 67 TKG geregelt. Dort ist in § 66 Abs. 1 Satz 3 TKG auch klargestellt, dass diese für die Regulierung der von country code Top Level-Domains der Länderkennung „.de“ ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt, dass für ENUM die Integrität des deutschen Rufnummernplans im Rahmen der noch ausstehenden Zustimmung zum Wirkbetrieb gegenüber der

Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 43a Verträge)

Die Regelung entspricht Artikel 20 Abs. 2 der Universalienrichtlinie. Durch die festgelegten Mindestanforderungen an die Vertragsinhalte soll die Vergleichbarkeit von Angeboten für den Endnutzer verbessert werden, die Anbieter von Telekommunikationsdiensten treten damit untereinander in einen Qualitätswettbewerb. Die Regelung ist vergleichbar mit den Vorgaben in der BGB-Informationspflichten-Verordnung, insoweit gelten auch die gleichen Rechtsfolgen, für den Fall, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden. Im Interesse einer größtmöglichen Wettbewerbsfreiheit richtet sich die Regelung – im Einklang mit den Vorschriften der Universalienrichtlinie – nicht an Endnutzer, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sind und mit denen der Anbieter eine Individualvereinbarung getroffen hat.

Zu Nummer 4 (§ 44a Haftungsbegrenzung)

Die Vorschrift begrenzt die Haftung für Vermögensschäden unabhängig vom Rechtsgrund des Schadenersatzanspruches, um den ansonsten kaum abschätzbaren wirtschaftlichen Risiken für Anbieter von Telekommunikationsdiensten (z. B. Störungen von Telekommunikationsdiensten bei Banken oder Börse) Rechnung zu tragen. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich nur auf reine Vermögensschäden, nicht jedoch auf Folgeschäden aus Sach- oder Personenschäden. Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach entfällt bei vorsätzlicher Verursachung des Schadens. Sie findet aber auf Fälle grober Fahrlässigkeit, für die die Haftung nach § 309 Nr. 7 Buchstabe b BGB nicht abbedungen werden kann, Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 45 Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen)

Mit der Regelung werden besondere Maßnahmen ergriffen, um den Zugang behinderter Menschen zu öffentlichen Telekommunikationsdiensten sicherzustellen. Hörbehinderten Menschen soll mit der Einrichtung eines Vermittlungsdienstes ermöglicht werden, an der Kommunikation auch mit hörenden Menschen teilzuhaben. Mit dem Verweis auf gehörlose und hörgeschädigte Menschen wird deren spezifischen und unterschiedlichen kommunikativen Bedürfnissen innerhalb der Gruppe der hörbehinderten Menschen Rechnung getragen und sichergestellt, dass sich die Betroffenen wahlweise über die Deutsche Gebärdensprache oder über Deutsche Schriftsprache verständigen können.

Die Deutsche Telekom AG führt derzeit im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung zusammen mit der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. (DG) ein gemeinsames Pilotprojekt zur Errichtung von Vermittlungsdiensten für gehörlose und hörgeschädigte Menschen in Deutschland durch. Der Deutsche Bundestag begrüßt in seinem Beschluss vom 12. April 2004 (Drucksache 15/2674) die Durchführung dieses Projekts. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die rechtliche Verpflichtung eines solchen Dienstes zu regeln.

Da der tatsächliche Bedarf für einen solchen Dienst noch ermittelt werden muss, sollen Umfang und Versorgungsgrad

durch die Regulierungsbehörde vorgegeben werden. Die genauen Bestimmungen über den Umfang einer erforderlichen Versorgung und die einzelnen Bedingungen wird die Regulierungsbehörde jedoch erst nach Abschluss des Pilotprojektes – nach Anhörung der betroffenen Verbände und Unternehmen – treffen können.

Zu Nummer 6 (§§ 45a bis 45p)

Zu § 45 a (Nutzung von Grundstücken)

Die Regelung knüpft an § 10 TKV-1997. Ohne Einwilligung der dinglich berechtigten Person ist ein Netzbetreiber nicht befugt, auf fremden Grundstücken Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu überprüfen und zu warten. Die Grundstückseigentümergeklärung gibt dem Berechtigten das Recht, sämtliche Einrichtungen auf dem Grundstück anzubringen, die erforderlich sind, um seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Telekommunikationseinrichtungen bis hin zur Telekommunikationsabschlusseinrichtung beim einzelnen Endnutzer gerecht zu werden. Da die Grundstückseigentümergeklärung die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Anbieter und Grundstückseigentümer betrifft, wurden der Wortlaut und die Anlage entsprechend angepasst. Der Netzbetreiber kann wie bisher den Abschluss eines Vertrages mit dem Endnutzer solange verweigern bzw. sich solange vorbehalten, bis der Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer geschlossen ist.

Zu § 45b (Entstörungsdienst)

Die Regelung knüpft an § 12 TKV-1997 an.

Zu § 45c (Normgerechte technische Dienstleistung)

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen, wenn verbindliche Normen und Schnittstellenspezifikationen (vgl. Artikel 17 Abs. 4 Satz 2 der Rahmenrichtlinie) nicht eingehalten werden.

Zu § 45d (Netzzugang)

Die Regelung knüpft an § 13 TKV-1997 an.

Die netzseitige Anrufsperre (Absatz 2) ist ein probates Mittel, um einem hohen Forderungsaufkommen durch die Anwahl bestimmter Informationsdienste entgegenzuwirken. Absatz 2 bestimmt daher im Interesse des Kundenschutzes, dass bestimmte Rufnummernbereiche (z. B. (0)900) sowohl für das Festnetz als auch für den Mobilfunk gesperrt werden können. Die Sperrung ist entsprechend der europarechtlichen Vorgabe (Anhang I zu Artikel 10 und Artikel 29 der Universalienrichtlinie) kostenfrei. Die Regelung schließt nicht aus, dass Anbieter und Kunde eine differenziertere Sperre (z. B. (0)900/1) vereinbaren. Die Vorgabe ist auch dann erfüllt, wenn eine Technik zur Verfügung steht, die es dem Kunden ermöglicht mit seinem Endgerät die Sperre im Netz auszulösen.

Absatz 3 dient dem Wettbewerb um Kundenverhältnisse. Im Interesse sowohl der Endnutzer als auch der neuen Anbieter wird die Weiterleitung der Kündigung durch den neuen Anbieter ermöglicht.

Zu § 45e (Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis)

Die Vorschrift knüpft an die frühere Regelung an (§ 14 TKV-1997). Die bisherige Beschränkung auf „Sprachkommunikation“ entfällt, so dass auch Einzelverbindungs nachweise für Online-Verbindungen verlangt werden können. Wird – wie bei der Inanspruchnahme der betragsmäßig limitierten Prepaid-Karten – eine Rechnung üblicherweise nicht erteilt, besteht wie bisher kein Anspruch auf einen Einzelverbindungs nachweis. Der von der Regulierungsbehörde vorgegebene „Standardnachweis“ ist für den Kunden kostenfrei.

Zu § 45f (Vorausbezahlte Leistung)

Die Regelung knüpft an Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Teil A Buchstabe c der Universaldienstrichlinie an. Über die Beweislastverteilung nach den Sphären des Anbieters und des Kunden in § 45i Abs. 4 TKG hinaus soll dem Kunden die Möglichkeit offen stehen, das Risiko einer überhöhten Entgeltrechnung zu minimieren. Die Regelung sieht daher vor, dass der Kunde verlangen kann, auf Vorauszahlungsbasis Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen zu können. Der Anspruch des Kunden wird durch das Angebot von Prepaid-Produkten im Mobilfunkbereich und von Calling-Karten im Festnetzbereich erfüllt. Ausreichend ist insoweit, dass jeweils ein Vorauszahlungsprodukt am Markt angeboten wird.

Zu § 45g (Verbindungspreisberechnung)

Die Regelung legt die Anforderungen für die Ermittlung von Verbindungsentgelten fest und orientiert sich an dem bisherigen § 5 TKV-1997, der die Verlässlichkeit von Zeiterhebungssystemen, die im Interesse des Verbrauchers einzusetzen sind, sicherstellen soll.

Nummer 1 macht Vorgaben für die Bestimmung der Verbindungsentgelte, die – soweit sie zeitabhängig tarifiert sind – mit einem amtlichen Zeitnormal abzugleichen sind.

Nummer 2 regelt, dass alle für die Berechnung der Entgeltforderung erforderlichen Bestandteile einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Einhaltung der vereinbarten Abrechnungsmodalitäten zu unterziehen sind.

Nach Absatz 2 sind die Abrechnungsbestandteile durch geeignete Vorkehrungen, wie z. B. ein Qualitätssicherungssystem, sicherzustellen oder einmal jährlich durch einen Sachverständigen oder vergleichbare Stellen zu überprüfen und der Regulierungsbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen.

Zu § 45h (Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

Die Regelung knüpft an § 15 TKV-1997 an, berücksichtigt aber die Vorgaben der §§ 18 und 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG, wonach Teilnehmernetzbetreiber nur unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet werden können, die Forderungen Dritter beim Kunden geltend zu machen. Eine bisher nach dem Wortlaut in § 15 TKV-1997 unbedingte, d. h. ohne Berücksichtigung der wettbewerbsrechtlichen Aspekte im TKG enthaltene Verpflichtung aller Teilnehmernetzbetreiber, auf Verlangen des Kunden eine einheitliche Rechnung zu erstellen, ist mit den §§ 18 und 21 TKG nicht vereinbar. Die Vorschrift sieht deshalb einen entsprechenden Anspruch

des Kunden, der wie ausgeführt abhängig ist von den im TKG vorgesehenen möglichen Verpflichtungen, nicht vor, sondern beschränkt sich auf die Vorgabe, dass für den Fall einer einheitlichen Rechnungsstellung bestimmte Anforderungen (Angabe der Diensteanbieter usw.) eingehalten werden müssen.

Um den Kundenschutz bei unbegründeten Forderungen zu erweitern, ist in Absatz 1 ergänzend geregelt, dass die Rechnung neben den einzelnen Anbietern auch deren Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern enthalten muss. Absatz 3 regelt darüber hinaus, dass das rechnungsstellende Unternehmen verpflichtet ist, den Kunden in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

Zu § 45i (Beanstandungen)

Die Regelung entspricht in großen Teilen § 16 TKV-1997. Der Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst auch Prepaid-Produkte. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Anbieter in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden eine Einwendungsausschlussklausel vereinbaren kann. Erhebt der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist und in der vereinbarten Form Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte oder Entgelte, die nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung sind, trifft den Anbieter die Nachweispflicht für die einzelnen Verkehrsdaten nicht mehr. Nach den Erfahrungen der Regulierungsbehörde erfolgt bei Einwendungen des Kunden die Aufschlüsselung der Verkehrsdaten und die technische Prüfung zum Teil nur schleppend. Die Vorschrift legt deshalb fest, dass Aufschlüsselung und technische Prüfung regelmäßig innerhalb eines Monats zu erfolgen haben. Da die Kosten einer umfassenden technischen Prüfung in vielen Fällen außer Verhältnis zum strittigen Verbindungsentgelt stehen, kann die Regulierungsbehörde Standards verbindlich festlegen. Die besondere Beweislastregelung des § 45i führt nicht dazu, dass der Endnutzer Einwendungen wegen Mangelhaftigkeit der über die technische Verbindungsleistung hinausgehenden inhaltlichen Leistung verliert.

Zu § 45j (Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens)

Die Regelung entspricht § 17 TKV-1997, wurde jedoch sprachlich angepasst.

Zu § 45k (Sperrung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 TKV-1997. Die Streichung der ersten Alternative in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 war möglich, weil eine Berechtigung des Anbieters zur Sperrung wegen einer Gefährdung der Netzintegrität schon aus § 11 Abs. 6 FTEG resultiert. Der Wortlaut der Vorschrift wurde insgesamt rechtsförmlich überarbeitet.

§ 45l TKG bleibt mit Rücksicht auf die Einfügung eines entsprechenden Paragraphen durch Artikel 4 des Gesetzes zunächst frei.

Zu § 45m (Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse)

Die Regelung gibt dem Kunden ein subjektives Recht auf Eintragung in öffentliche Kundenverzeichnisse. Auf welche Weise der Anbieter den Anspruch des Kunden realisiert, steht in seinem Ermessen. Bewohner von Altenheimen, die mit einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten keinen eigenen Vertrag geschlossen haben, können als Mitbenutzer in öffentliche Kundenverzeichnisse eingetragen werden. Der datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestand ist in § 104 TKG geregelt. So setzt der Eintrag von Mitbenutzern deren Zustimmung voraus. Bei Einträgen mit geschäftlichem Bezug sollte regelmäßig die Eintragung im Handelsregister oder in der Handwerksrolle die Grundlage für die Eintragung in ein öffentliches Kundenverzeichnis bilden.

Zu § 45n (Veröffentlichungspflichten)

Die Regelung knüpft an die Artikel 21 und 22 der Universalienrichtlinie an. Nach Artikel 21 Abs. 1 der Universalienrichtlinie müssen die in Anhang II Satz 2 der Universalienrichtlinie genannten Informationen veröffentlicht werden. Nach der Einleitung des Anhangs II Satz 2 der Universalienrichtlinie ist es Sache der nationalen Regulierungsbehörde, zu entscheiden, welche Informationen von den Anbietern und welche Informationen von der Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Kunden in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können.

Zusätzlich kann die Regulierungsbehörde Anbieter zur Veröffentlichung von Informationen über die Qualität ihrer Dienste verpflichten. Sie kann hierbei insbesondere die in Anhang III der Universalienrichtlinie aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwenden.

Neutrale Informationsmöglichkeiten bieten darüber hinaus auch die Verbraucherzentralen, die Stiftung Warentest und Fachzeitschriften.

Zu § 45o (Rufnummernmissbrauch)

Die Regelung normiert Pflichten des Netzbetreibers, der Rufnummern abgeleitet zugeteilt, gegenüber dem Zuteilungnehmer. Neben Hinweispflichten bestehen auch Handlungspflichten – insbesondere die Sperrung einer missbräuchlich verwendeten Rufnummer – bei Zuwiderhandlungen, von denen der Netzbetreiber gesichertes Kenntnis erhält. Um zu einem gesicherten Kenntnis zu gelangen, obliegt es den Unternehmen, bekannt gewordene Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu dokumentieren.

Zu § 45p (Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen)

Eine zusätzliche Informationspflicht besteht bei Entgeltansprüchen, die nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung sind. Da der Netzbetreiber über Grund und Gegenstand des weitergehenden Entgeltanspruchs keine Aussagen treffen kann, obliegt es dem verantwortlichen Anbieter, den Kunden hierüber zu unterrichten.

Zu Nummer 7 (§ 47a Schlichtung)

Die Regelungen für ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren entsprechen den bisherigen Vorgaben. Das

Schlichtungsverfahren ist kein Schiedsverfahren mit entsprechender Bindungswirkung für die Parteien, sondern stellt lediglich einen Schlichtungsversuch dar, um im Interesse beider Parteien eine möglichst schnelle und kostengünstige Entscheidung zu erreichen. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass dieses abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft zur Mitwirkung verweigert. Da die Regulierungsbehörde keine nach § 15a Abs. 6 EGZPO anerkannte Gütestelle ist, ist das Ergebnis der Schlichtung nicht vollstreckbar.

Zu Nummer 8 (§ 66 Abs. 4 Satz 1 Nummerierung)

Die ursprünglich für die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vorgesehenen Verbraucherschützenden Regelungen über die Nutzung von Mehrwertdiensternummern werden mit diesem Gesetz in das TKG integriert. Die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung enthält insoweit lediglich noch die bisher durch Verwaltungsvorschriften geregelten Rahmenbedingungen für die Zuteilung und die Nutzung von Rufnummern. Ein hohe politische Bedeutung, die eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundestages und des Bundesrates rechtfertigen würde, kommt dieser Verordnung damit nicht mehr zu. Auch im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und einer Verbesserung der Flexibilität wird die Zustimmungspflicht seitens des Bundestages und des Bundesrates deshalb gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 67 Abs. 2 Befugnisse der Regulierungsbehörde)

§ 67 Abs. 2 TKG trägt der Tatsache Rechnung, dass es sowohl aus Sicht der Anbieter als auch der Verbraucher in einigen Fällen sinnvoll sein kann, zum Zwecke der Preistransparenz im Rahmen der Nummerierung Vorgaben zum Endkundenpreis zu machen. Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf dem Markt auch in Zukunft zusätzlich zu frei tarifierbaren Rufnummern solche mit z. B. bundeseinheitlichen Höchstpreisen anzubieten. Es wird hier auf eine bereits für bestimmte Nummernbereiche bestehende Praxis zurückgegriffen. Die Vorgaben seitens der Regulierungsbehörde sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auf die Festsetzung von Höchstpreisen beschränkt. Mit der Regelung wird gleichzeitig auch sichergestellt, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernbereiche verbleiben können. Durch das Erfordernis der Beteiligung der Fachkreise und der Verbraucherverbände soll sichergestellt werden, dass den Belangen der betroffenen Branche und der Verbraucherseite ausreichend und angemessen Rechnung getragen wird.

Ein bestimmtes Abrechnungsverfahren (online- oder offline-billing) ist damit nicht verbunden. Durch Hinweis auf die Regelungen der §§ 16 bis 26 TKG wird gleichzeitig klargestellt, dass Fragen der Zugangsregulierung nicht Gegenstand dieser Regelung sind.

Zu Nummer 10 (§ 96 Abs. 2 Satz 1 Verkehrsdaten)

Die bestehende Formulierung in § 96 Abs. 2 Satz 1 TKG „Die ... Verkehrsdaten dürfen ... nur verwendet werden, sofern ...“ führt durch das Wort „nur“ in Verbindung mit der nach dem Wort „sofern“ folgenden abschließenden Aufzählung der zulässigen Zwecke zu dem nicht beabsichtigten Rückschluss, dass die Daten nicht für die durch die §§ 100g,

100h StPO, § 8 Abs. 8 und 10 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MAD-Gesetz und § 8 Abs. 3a BND-Gesetz geregelte Erteilung von Auskünften über Verkehrsdaten an die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden verwendet werden dürften. Eine derartige Interpretation steht allerdings im Widerspruch zu dem eindeutig erkennbaren Willen des Gesetzgebers, dem bis zum Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 durch § 3 TDSV Rechnung getragen wurde. Zur Klarstellung des Gewollten wird daher die Aufzählung der zulässigen Zwecke um die Wörter „oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten“ ergänzt, wodurch solche Daten aus der für den Regelfall betrieblich üblichen, möglichst kurz zu haltenden Speicherfrist herausgenommen werden, über die die nach den vorgenannten Gesetzen berechtigten Behörden Auskunft verlangt haben.

Zu Nummer 11 (§ 110 Abs. 3 und 9 Satz 1 Nr. 1 und 2 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen)

Zu Buchstabe a (§ 110 Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)

Die durch Satz 3 vorgesehene Veröffentlichung der Technischen Richtlinie auf der Internetseite der Regulierungsbehörde trägt infolge der im Vergleich zum Amtsblatt der Regulierungsbehörde sehr viel breiteren Zugangsmöglichkeiten zu diesem Informationsmedium zu einer höheren Transparenz der Vorschriftenlage bei. Gleichzeitig wird der bei der Regulierungsbehörde erforderliche Aufwand für die Veröffentlichung vermindert.

Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Satz 4)

Durch den neuen Satz 4 wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Buchstabe b (§ 110 Abs. 9 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

In § 110 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 TKG wird eine erforderliche redaktionelle Änderung nachvollzogen, die im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung der Investitionszulagengesetze 2005 und 1999 (NTPG) vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603) übersehen wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Die Verordnungsermächtigung wird dahin gehend erweitert, dass die Rechtsverordnung auch Regelungen über eine den Diensteanbietern zu gewährende angemessene Entschädigung für Leistungen enthalten soll, die von diesen bei der Erteilung von Auskünften über Verkehrsdaten nach den §§ 100g und 100h der StPO erbracht werden. Hierbei handelt es sich um vergleichbare Sachverhalte hinsichtlich Leistung und Entschädigung wie bei der Erteilung von Auskünften über Bestandsdaten nach § 113 TKG.

Zu Nummer 12 (§ 112 Abs. 2 Nr. 5 Automatisiertes Auskunftsverfahren)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an die in § 98 Abs. 3 und § 102 Abs. 6 TKG gewählte Formulierung.

Zu Nummer 13 (§ 113 Manuelles Auskunftsverfahren)

Die Änderung entspricht dem politischen Willen, den Telekommunikations-Unternehmen für die Erteilung von Auskünften über Bestandsdaten und Verkehrsdaten eine angemessene Entschädigung gemäß der nach § 110 Abs. 9 TKG zu erstellenden Rechtsverordnung zu gewähren.

Zu Nummer 14 (§ 145 Kosten von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung sowie um die Anpassung an die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene Änderung des Gerichtskostengesetzes.

Zu Nummer 15 (§ 149 Abs. 1 und 2 Bußgeldvorschriften)

Berichtigung eines Redaktionsversehens (falscher Verweis).

Es handelt sich um Folgeänderungen der Anpassungen des Gesetzes. Es wird hierbei auf den Bußgeldrahmen zurückgegriffen, der nach § 149 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Abs. 2 für die Verstöße gegen eine Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 einen Bußgeldrahmen von bis zu 100 000 Euro vorsieht.

Zu Nummer 16 (§ 150 Übergangsvorschriften)

Zu Buchstabe a (Absatz 11)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, da die Regulierungsbehörde im Dezember 2004 eine neue Version der Technischen Richtlinie herausgegeben hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 12a)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG, mit der klargestellt wird, dass sich die Höhe der Entschädigung in der Zeit, in der die Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG noch nicht in Kraft ist, nach § 23 JVEG bemisst.

Zu Nummer 17 (§ 152 Abs. 1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Gesetzgeber hatte ursprünglich geplant, die verbraucherrelevanten Regelungen über die Nutzung von Mehrwertdiensternummern, die in § 152 Abs. 1 Satz 2 aufgeführt sind, in der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung fortzuschreiben. Um bis zum Erlass der vorgenannten Verordnung eine lückenlose Regelung sicherzustellen, war die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Vorgabe erforderlich. Mit der Integration in das TKG ist eine Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)

Durch Artikel 4 werden Änderungen im Telekommunikationsgesetz vorgenommen, die erst nach Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten der übrigen Änderungen in Kraft treten sollen (vgl. Artikel 6).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Einfügung von § 45l und der §§ 66a bis 66l TKG bedingt die Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 451 Kurzwahldienste)

Bei über Kurzwahlnummern erbrachten Mehrwertdiensten – insbesondere bei Premium SMS-Diensten, aber auch bei MMS-Diensten besteht die Gefahr, dass – ohne dass dies dem Kunden deutlich bewusst ist – erhebliche Kosten entstehen. Darüber hinaus sind die Inhalte von angebotenen Abonnement-Verträgen häufig unklar, insbesondere wird nicht deutlich, welche Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages bestehen.

Mit der Regelung werden daher verschiedene Maßnahmen zur stärkeren Transparenz sowie zum Schutz des Kunden getroffen: Der Kunde kann vom jeweiligen Anbieter verlangen, darauf hingewiesen zu werden, wenn die Entgeltforderungen aus Kurzwahl-Abonnement-Diensten einen Betrag von 20 Euro monatlich überschreiten. Der Hinweis wird im Regelfalle durch eine sog. Warn-SMS erfolgen.

Bei Abonnementdiensten setzt ein Entgeltanspruch künftig voraus, dass der Diensteanbieter über die wesentlichen Inhalte des Abonnement-Vertrages – die durch allgemeine gesetzliche Vorschriften vorgegeben sind – informiert und der Kunde diese Information bestätigt. In der Praxis erfolgen solche Hinweise regelmäßig über sog. Handshake-SMS, die vom Kunden durch eine weitere SMS bestätigt werden. Zusätzlich besteht für den Kunden ein jederzeitiges Kündigungsrecht, auf das er in der Handshake-SMS hinzuweisen ist. Eine Kündigung des Abonnements wird regelmäßig durch eine Kodierung (sog. Stop-Code) erfolgen.

Zu Nummer 3 (§§ 66a bis 66l)**Zu § 66a** (Preisangabe)

Die Vorschrift greift auf § 43b Abs. 1 TKG a. F. zurück und erweitert die Verpflichtungen über die Premium-Dienste hinaus auf die in Satz 1 genannten Dienste. Normadressat ist derjenige, der gegenüber dem Endnutzer wirbt: Der Werben- de kann z. B. der Teilnehmernetzbetreiber sein, wenn er selbst wirbt und nicht lediglich Träger der Werbung ist oder auch der werbende Diensteanbieter unmittelbar. Satz 2 gewährleistet, dass bei Angabe des Preises, dieser in der selben Darstellung, kontrastreich und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden muss. Dadurch wird verhindert, dass die Angabe des Preises in kaum lesbaren oder versteckter Form erfolgt.

Nach Satz 3 darf bei Anzeige der Rufnummer die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Dies ist eine Reaktion auf die in der Werbung im Fernsehen zu beobachtende Praxis, den Preis, im Gegensatz zur beworbenen Rufnummer, nur für eine äußerst kurze Zeitspanne einzublenden.

Nach Satz 4 wird bestimmt, dass auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses hinzuweisen ist; nach Satz 5 kommt beim Fehlen der Angaben das Dauerschuldverhältnis nicht zustande. Die Hinweispflichten der Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Angabe der zu übermittelnden Seiten für Telefaxdienste nach Satz 7 soll auch bei den nach § 66d Abs. 2 Satz 3 regelmäßig vorgesehenen zeitunabhängigen Diensten für den Endkunden Transparenz über den Umfang des angebotenen Telefaxdienstes herstellen.

In Satz 8 wird die Preisangabe für Datendienste geregelt, soweit eine solche technisch möglich ist. Die Regelung berücksichtigt auch Preismodelle, die unabhängig von der anfallenden Datenmenge ausgestaltet sind.

Zu § 66b (Preisansage)

Die Bestimmung greift auf die Preisansagepflicht des § 43b Abs. 2 TKG a. F. zurück und erweitert diese auf die in Satz 1 und – mit Einschränkungen – auf die in Satz 4 genannten Dienste. Eine Preisansage hat nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 für sprachgestützte Premium-Dienste und für Fälle der Betreibererauswahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl (call-by-call) generell, für Kurzwahl-Sprachdienste und Auskunftsdienste ab einer Preisschwelle von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung zu erfolgen. Aus technischen Gründen wird für Fälle der Betreibererauswahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl nicht verlangt, die Preisansage spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit beendet zu haben, allerdings bleibt es bei der Verpflichtung, die Preisansage vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit vorzunehmen. In der Regel wird die Preisansage bei call-by-call während des Verbindungsaufbaus vorgenommen.

Absatz 2 regelt die Preisansage der Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste der Diensteanbieter. Es ist dem Endnutzer der für die Inanspruchnahme zu zahlende festnetzbezogene Referenzpreis des marktbeherrschenden Unternehmens, in der heutigen Praxis der Preis aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, anzulegen. Diese Regelung berücksichtigt die technischen Anforderungen an die Dienste. Eine Integration der Preisansage in die schon bestehende Ansage entspricht in aller Regel bereits der heutigen Praxis seriöser Anbieter und behindert das Ziel einer raschen Verkehrsabwicklung nicht.

Nach Absatz 3 gelten die Preisansageverpflichtungen entsprechend der Rechtsfolgeverweisung gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst auf alle Rufnummern, um – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Missbrauchsszenarien – das höchstmögliche Maß an Preistransparenz zu schaffen. Diese Verpflichtungen gelten jedoch mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der in der Regel entgeltspflichtigen Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes erfolgen kann. Diese Ansage ist jedoch noch vor der Weitervermittlung vorzunehmen.

Die Nichtbeachtung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 führt nach § 66g Nr. 1 zum Wegfall der Entgeltspflichtigkeit.

Zu § 66c (Preisanzeige)

Die Vorschrift regelt die Pflichten zur Preisanzeige für Kurzwahl-Datendienste (z. B. SMS/MMS-Dienste). Eine Preisanzeigepflicht entsteht ab einem Preis von einem Euro pro Inanspruchnahme. Eine gesonderte Preisanzeigepflicht ist in den Fällen des § 45I nicht erforderlich.

Absatz 2 enthält eine Verfahrensregelung zur Flexibilisierung der Anforderungen an die Preisanzeige. Eine Abweichung ist danach vorgesehen für die Preisschwelle von 1 Euro, wenn ein höherpreisiger Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird, wie z. B. das Lösen von Fahrscheinen

mittels Kurzmitteilung im öffentlichen Nahverkehr oder bei Spenden mittels Kurzmitteilung für gemeinnützige Organisationen. Das Legitimationsverfahren soll es vor dem Hintergrund der dynamischen technischen Entwicklung im Telekommunikationsbereich oder aufgrund besonderer Nutzungen (z. B. wiederkehrende Nutzungen ohne ein Dauerschuldverhältnis zu sein) ermöglichen, die Anforderungen an eine Preisanzeige für bestimmte nichtsprachbasierte Kurzwahldienste anzupassen.

Die Nichtbeachtung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 führen gemäß § 66g Nr. 2 zum Wegfall der Entgeltspflichtigkeit.

Zu § 66d (Preishöchstgrenzen)

Die Absätze 1 und 2 setzen die Preisobergrenzen des § 43b Abs. 3 TKG a. F. für Premium-Dienste fest. Danach darf der Preis

- a) für zeitabhängig über Rufnummern abgerechnete Dienstleistungen höchstens 3 Euro pro Minute und
- b) für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, wobei eine Kombination beider Abrechnungsarten grundsätzlich unzulässig sind, es sei denn, die in Absatz 3 geregelten Ausnahmefälle gelten.

Die Regelungen nach Buchstabe a gelten auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Nichtbeachtung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 führt gemäß § 66g Nr. 3 zum Wegfall der Entgeltspflichtigkeit.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit einer Flexibilisierung starrer Preisgrenzen unter Anwendung eines Verfahrens, bei dem sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter legitimiert (Legitimierungsverfahren).

Die Regulierungsbehörde kann darüber hinaus vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Preise oder des Marktes von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Preishöchstgrenzen abweichende Preishöchstgrenzen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 TKG festsetzen. Durch die Formulierung „allgemeine Entwicklung“ wird zugleich klar gestellt, dass es sich hierbei nicht um ein Substitut des Legitimationsverfahrens handelt, sondern nur in Frage kommt, wenn sich „allgemein“ eine besondere Entwicklung abzeichnet, die ein Handeln nach dem Verfahren gemäß § 67 Abs. 2 TKG rechtfertigt. Durch den Verweis auf das Verfahren nach § 67 Abs. 2 TKG wird zugleich deutlich gemacht, dass vor Festsetzung einer Preishöchstgrenze durch die Regulierungsbehörde eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachkreise unter Einschluss der Verbraucherseite sicherzustellen ist.

Die Regulierungsbehörde kann Einzelheiten zu den Verfahren in Bezug auf zulässige Tarifierungen und zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 regeln und nach § 5 TKG veröffentlichen.

Zu § 66e (Verbindungstrennung)

Die Verpflichtung zur Zwangstrennung des § 43b Abs. 4 TKG a. F. wird in Absatz 1 Satz 1 fortgeschrieben und auf die Kurzwahl-Sprachdienste erweitert. Eine Zwangstren-

nung durch den Diensteanbieter hat für die aufgeführten Dienste nach sechzig Minuten zu erfolgen.

Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Trennung auch im Falle der Weitervermittlung gilt. Es kann keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung darstellen, dass im einen Fall das Gespräch direkt beim Teilnehmer generiert wird und im anderen Fall durch Weitervermittlung zustande kommt. In jedem Fall soll die zeitliche Obergrenze des Satzes 1 gelten. Adressat der Verpflichtung ist stets der Diensteanbieter, bei dem die entsprechende Zielrufnummer eingerichtet ist.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, von den in Absatz 1 getroffenen Regelungen abzuweichen, wenn sich der Endnutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren (Legitimationsverfahren) ausweist.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus § 66e TKG führt gemäß § 66g Nr. 4 zum Wegfall der Entgeltspflichtigkeit.

Zu § 66f (Anwählprogramme (Dialer))

Die Vorschrift greift auf § 43b Abs. 5 und 6 TKG a. F. zurück. In Absatz 1 wird die Definition des Dialers gegenüber der Vorgängervorschrift des § 43b Abs. 5 TKG a. F. neu gefasst. Eine rufnummernunabhängige Definition ist erforderlich, um eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben zu verhindern. Weiterhin soll diese Definition auch solche Dialer erfassen, die dazu verwendet werden, die Adresse des Nutzers zu ermitteln und diesem eine separate Rechnung zuzusenden. Ein Bezug auf eine bestimmte Dienstart, wie z. B. Premium-Dienste, ist nicht dienlich und würde weiterhin die Gefahr der Umgehung der Vorschriften zu Dialern durch Verwendung von Rufnummern anderer Dienstarten in sich bergen. Satz 3 regelt neu gegenüber der Vorgängervorschrift – vor dem Hintergrund der mit dieser gemachten Erfahrungen –, dass Verbindungen über Rufnummern, zu denen neben einem registrierten Dialer nicht registrierte Dialer betrieben werden, unzulässig sind. Diese Bestimmung dient der Transparenz hinsichtlich der ausschließlichen Anwendung registrierter Dialer.

Absatz 2 führt das Erfordernis neu ein, dass zu einer Rufnummer nur ein Dialer registriert werden kann. Damit soll ermöglicht werden, bereits anhand der in der Telefonrechnung vorhandenen angewählten Zielrufnummer nachzuprüfen, ob es sich um einen registrierten oder nicht registrierten Dialer handelt. Satz 3 eröffnet für die Regulierungsbehörde die Möglichkeit zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Verwendung des Tarifs für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen, um den Missbrauch bei Verwendung solcher Tarife einzudämmen. Die Regelung ermächtigt die Regulierungsbehörde, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Fälle von nur wenige Sekunden andauernden versehentlichen Einwahlen, die aber schon den Tarif für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen auslösen, ausgeschlossen werden. Hierdurch kann auch eine Kostentransparenz für Verbraucher erzielt werden.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 führt gemäß § 66g Nr. 5 zum Wegfall der Entgeltspflichtigkeit.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regulierungsbehörde unter den dort genannten Voraussetzungen eine Registrierung ablehnen kann. Grundlage sind hier die gewerberechtlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit des Unternehmens. In den Regelbeispielen wird auf Fälle aus der bisherigen Praxis zurückgegriffen. Ein Fall des Gesetzesverstoßes liegt z. B. auch vor, wenn die Regulierungsbehörde gegenüber dem Betroffenen bereits mehrfach nach § 67 Abs. 1 TKG tätig geworden ist. Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass nicht bestimmte unseriöse Anbieter immer wieder unter einer anderen Registrierung ihre Angebote unterbreiten können.

Zu § 66g (Wegfall des Entgeltanspruchs)

Die Vorschrift fasst zum Zwecke der besseren Übersicht alle in den §§ 66b bis 66i geregelten Fälle des Wegfalls des Entgeltanspruchs zusammen. Sie greift auf die Regelung des § 43b Abs. 1 TKG a. F. zurück und erweitert diese auf die Fälle der §§ 66b bis 66f und § 66i. Der Entgeltanspruch entfällt, soweit dieser unberechtigt ist.

Zu § 66h (Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern)

Die Vorschrift greift auf § 43a TKG a. F. zurück und erweitert diese auf die in Absatz 3 genannten Dienste.

Mit der Formulierung des § 66h Abs. 1 Satz 3 TKG wird klargestellt, dass Netzbetreiber auch zu Rufnummern auskunftsverpflichtet im Sinne dieser Vorschrift sind, die sie nicht selbst zugeteilt haben, sondern die mittels Portierung in ihr Netz gelangt sind.

Das ausdrückliche Schriftformerfordernis spiegelt die Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörde wider (formblattgebundenes Auskunftsersuchen). Diese Schwelle soll sicherstellen, dass Auskunftsersuchen, die bei der Behörde und den betroffenen Telekommunikationsunternehmen Aufwendungen und Kosten auslösen, ernsthaft betrieben und „Spam-Anfragen“ vermieden werden.

Absatz 3 konstituiert einen Anspruch des Verbrauchers gegen den jeweiligen Netzbetreiber auf Erteilung dieser Auskunft. Dies betrifft Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Auskunftsdienste und Kurzwahldienste. Im Internet sind bereits regelmäßig aktualisierte Daten zu Auskunftsdiensten veröffentlicht.

Für entgeltfreie Dienste wurde auf einen förmlichen Auskunftsanspruch verzichtet. Hier ist die Beauskunftung generell aus Zweckmäßigkeitserwägungen ausgesetzt.

Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterrufnummern haben gezeigt, dass ein Bedarf zur Möglichkeit der Ermittlung des letztverantwortlichen Diensteanbieters auch für die genannten anderen Rufnummerngassen besteht. Mit einem gegenüber dem § 43a TKG a. F. erweiterten Auskunftsanspruch wird dem Verbraucher mitgeteilt, wo die betreffende Rufnummer geschaltet ist, so dass er sich an den entsprechenden Netzbetreiber wenden kann, um in einem zweiten Schritt zu erfahren, wer sich hinter der Rufnummer verbirgt (Letztverantwortlicher).

Zu § 66i (R-Gespräche)

In dieser Vorschrift wird festgelegt, dass Dienstleistungen nicht über R-Gespräche abgerechnet werden dürfen. Dies wird durch das Verbot einer Auszahlung aufgrund von R-Gesprächen erreicht. Eine Entgeltspflicht entfällt bei unzulässigen Angeboten gemäß § 66g Nr. 6 TKG.

Zu § 66j (Rufnummernübermittlung)

Durch die Regelung werden automatische Rückrufbitten zu Premium-Diensterufnummern ebenso unzulässig wie Identitätsdiebstahl und Tarifverschleierung. In der Rufnummernanzeige dürfen gemäß der Regelung nur noch solche Rufnummern angezeigt werden, die für Dienste bereitgestellt sind, die abgehende Verbindungen ins Telefonnetz ermöglichen. Hierunter fallen insbesondere nicht die in § 3 Nr. 2a, 8a, 10a, 11b, 11d sowie 17a TKG genannten Dienste.

Zu § 66k (Internationaler entgeltfreier Telefondienst)

Diese Regelung setzt gemäß § 66 Abs. 2 die Empfehlung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) für internationale Freephonedienste in nationales Recht um (ITU-Empfehlung E.169). Die entgeltfreie Erreichbarkeit dieser Nummernressource im Inland wird dadurch gewährleistet.

Zu § 66l (Umgehungsverbot)

Das Umgehungsverbot entspricht der Regelung des § 306a BGB. Eine Umgehung stellt es insbesondere dar, wenn Dienste entgegen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung aufgrund der Zuteilungsregelungen genutzt werden. Eine solche Regelung ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten, die immer neue Varianten und Ausgestaltungen hervorbringen, zwingend notwendig. Dies bedeutet, dass hierdurch insbesondere die gesamten Regelungsmechanismen des §§ 66a bis 66k TKG auch bei Umgehungen zur Anwendung kommen können.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)

Durch Artikel 5 werden einzelne Änderungen im Telekommunikationsgesetz vorgenommen, die erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der übrigen Änderungen in Kraft treten sollen (vgl. Artikel 6).

Zu Nummer 1 (§ 66b)

Zu Buchstabe a (§ 66b Abs. 1 Satz 5)

Die Bestimmung ergänzt die Vorgaben für die Preisansagepflicht mit Bezug auf die sprachgestützten Neuartigen Dienste bei Preisen ab 3 Euro.

Zu Buchstabe b (§ 66b Abs. 4)

Absatz 4 ermöglicht die Öffnung der Preisansageregelungen für Neuartige Dienste, da in diesem Nummernbereich eine Vielzahl neuer noch nicht im einzelnen absehbarer technischer Entwicklungen zu erwarten ist. Starre Regelungen, die besondere technische Entwicklungen auf diesem dynamischen Bereich nicht berücksichtigen, könnten ein Hindernis für die Inanspruchnahme oder für das Angebot Neuartiger Dienste darstellen. Das Verfahren hierfür ist dem des § 67

Abs. 2 TKG nachgebildet, um eine ausgewogene Lösung unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen zu finden.

Zu Nummer 2 (§ 66c)

Zu Buchstabe a (§ 66c Abs. 1 Satz 2)

Die Preisanzeigepflicht wird hier auch grundsätzlich auf die nichtsprachgestützten Neuartigen Dienste erstreckt, die zu Preisen ab 3 Euro pro Inanspruchnahme angeboten werden.

Zu Buchstabe b (§ 66c Abs. 2 Satz 3)

Die Regelung bildet als Öffnungsklausel entsprechend der Regelung des § 66b Abs. 4 TKG die Grundlage dafür, dass die Regulierungsbehörde durch Verfügung Einzelheiten zu den geeigneten Legitimationsverfahren in ihrem Amtsblatt festlegen kann.

Zu Nummer 3 (§ 66g)

Zu Buchstabe a (§ 66g Nr. 1)

Die Regelung bezieht Verstöße gegen Preisansagevorgaben für Neuartige Dienste in die Sanktion des Wegfalls eines Entgeltanspruchs ein.

Zu Buchstabe b (§ 66g Nr. 5)

Die Änderung ist lediglich rechtsförmlicher Natur.

Zu Buchstabe c (§ 66g Nr. 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht die Neuordnung von § 66i TKG durch die Unterteilung in Absätze nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist rechtsförmlicher Natur.

Zu Buchstabe d (§ 66g Nr. 7)

Die Regelung bezieht Verstöße gegen Einträge in die Sperrliste (§ 66i Abs. 2 TKG) in die Sanktion des Wegfalls eines Entgeltanspruchs ein.

Zu Nummer 4 (§ 66i)

Zu Buchstabe a (§ 66i Abs. 1)

Die Regelung ist lediglich rechtsförmlicher Natur.

Zu Buchstabe b (§ 66i Abs. 2)

In Absatz 1 dieser Vorschrift ist festgelegt, dass keine Dienstleistungen über R-Gespräche abgerechnet werden

dürfen, indem bei R-Gesprächen eine Auszahlung nicht erfolgen darf. Dies wird an dieser Stelle mit um ein Jahr hinausgeschobenem Inkrafttreten (vgl. Artikel 6) durch Einführung einer zentralen Sperrliste bei der Regulierungsbehörde ergänzt. Der Teilnehmer muss sich dadurch nur einmal auf die Liste setzen lassen und ist dann bei allen Anbietern gesperrt. Die Regelung ist erforderlich, da einerseits viele Beschwerden zu R-Gesprächen eingehen, andererseits R-Gespräche aber vor allem im Zusammenhang mit den sogenannten Basis-Telefonen durchaus eine Berechtigung haben. Eine Entgeltspflicht entfällt auch bei Gesprächen, die einen Tag nach Eintrag in die Sperrliste unter deren Missachtung geführt werden (§ 66g Nr. 7 TKG).

Zu Nummer 5 (§ 149 Nr. 44)

Die Änderung vollzieht für die Verweisung die Neugliederung von § 66i TKG in zwei Absätzen nach.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Nummer 1

Soweit nicht aus besonderen Gründen eine längere Vorlaufzeit erforderlich ist, sollen die Neuregelungen kurzfristig wirksam werden. Mit Inkrafttreten von Artikel 3 des Gesetzes tritt die bis dahin geltende Telekommunikations-Kundenschutzverordnung, die auf der Rechtsgrundlage des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) ergangen ist, außer Kraft.

Zu Nummer 2

Um dem Zeitbedarf für die notwendigen technischen Maßnahmen zur Umsetzung Rechnung zu tragen, tritt § 45i TKG sowie die Bestimmungen der §§ 66a bis 66i TKG erst in Kraft, wenn mindestens ein halbes Jahr seit der Verkündung des Gesetzes verstrichen ist.

Zu Nummer 3

Für einzelne Bestimmungen, die in den §§ 66b, 66c und 66i TKG aufgenommen werden sollen, ist ein Inkrafttreten vor Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes nicht sinnvoll. Für den Aufbau einer Datenbank, die den Anforderungen des § 66i Abs. 2 TKG genügt (Sperrliste R-Gespräche), bedarf es eines Zeitraums von einem Jahr. Das hinausgeschobene Inkrafttreten der mit Artikel 5 in den §§ 66b und 66c TKG eingefügten Regelungen soll eine angemessene Übergangszeit für Anforderungen an das Angebot und die Nutzung von Neuartigen Diensten, die sich erst entwickeln, ermöglichen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 809. Sitzung am 18. März 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet,

- a) im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit es erforderlich ist, die Verpflichtung der Unternehmen, in der Universaldienstrichlinie vorgesehene Leistungen unentgeltlich zu erbringen, auf Dienste zu erstrecken, die nicht dem Universaldienst unterfallen.
- b) im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Änderungen telekommunikationstechnischer Vorschriften zur Regelung der Notrufe erfolgen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Universaldienstrichlinie sieht im Anhang I die unentgeltliche Erbringung bestimmter Leistungen (Einzelverbindungs-nachweis und selektive Sperre) vor. Der Gesetzentwurf setzt diese Verpflichtung in den §§ 45d Abs. 2 und 45e TKG-E jedoch für alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit um und geht damit über die Verpflichtung nach der Universaldienstrichlinie hinaus. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu überprüfen, ob die Verpflichtungen nach den §§ 45d Abs. 2 und 45e TKG-E nicht auf die in § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG genannten Dienste beschränkt werden können. Dies würde in den übrigen Bereichen den Unternehmen erlauben, im Wettbewerb differenzierte Angebote zu entwickeln.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes basieren auf dem hergebrachten Prinzip des ortsgebundenen Telekommunikationsanschlusses. Deswegen verpflichtet § 108 Abs. 1 Nr. 1 TKG ausschließlich die Netzbetreiber, Notrufe u. a. mit Rufnummer und Standortdaten entsprechend einer Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2 TKG an die zuständige Notrufabfragestelle zu übermitteln. Diese Regelung ist hinsichtlich neuer Telekommunikationsdienste unzureichend.

In naher Zukunft werden Telekommunikationsdienste orts- und anschlussunabhängig von Diensteanbietern erbracht (Telefonie über Internet-Protokoll – Voice over IP – mit vielen öffentlichen Zugängen, z. B. Flughäfen, Bahnhöfe, Innenstädte). Nur der Diensteanbieter kennt die Identität des Nutzers und kann die notwendigen Daten (Rufnummer, Standort usw.) ermitteln, die für das Erbringen von Notrufdienstleistungen unabdingbar sind. Bei Nichtberücksichtigung dieser Entwicklung müsste das Telekommunikationsgesetz in naher Zukunft nochmals ergänzt werden.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 2a TKG)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 3 Nr. 2a das Wort „telefonisch“ zu streichen.

Begründung

Da die Begriffe im TKG-E „technologieneutral und entwicklungs offen definiert“ werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Seite 30), ist die Beschränkung auf „telefonisch“ erreichbare Dienste widersinnig. Telefonauskunftsdienste können auch nicht telefonisch erbracht werden (z. B. UMTS, Internet), so dass eine Beschränkung auf nur telefonisch erreichbare Auskunftsdienste dem Ziel einer technologieneutralen Definition zuwiderläuft.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 43a Satz 1 TKG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 43a Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter „den Namen und Anschrift des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „Namen und seine ladungsfähige Anschrift“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 5 sind die Wörter „über Preise der Dienstleistungen des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „zu seinen Preisen“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 7 ist das Wort „anwendbare“ zu streichen.
- d) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass er die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat und“

Begründung

In § 43a Satz 1 Nr. 1 TKG-E sollte nicht nur die Angabe der Anschrift, sondern die Angabe der ladungsfähigen Anschrift gefordert werden. Auf diesem Weg wird verhindert, dass zweifelhafte Telekommunikationsanbieter etwa eine Postfachanschrift angeben, unter der sie nicht geladen werden können. Auch sonstige Missbräuche können so vermieden werden. Eine ladungsfähige Anschrift ist auf der Rechnung nach § 15 DKV ohnehin anzugeben.

Im Übrigen sollte die Vorschrift sprachlich verbessert werden.

4. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 44a Satz 1 und 2 TKG)

In Artikel 3 Nr. 4 § 44a Satz 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort „Vorsatz“ die Wörter „oder grober Fahrlässigkeit“ einzufügen.

Begründung

Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird ohne Begründung nur auf nicht vorsätzliche Verursachung des Schadens begrenzt. Dies ist sachlich nicht geboten, führt zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und deshalb zu unnötigen Prozessen und steht mit vergleichbaren Vor-

schriften nicht in Einklang: Zu verweisen ist etwa auf § 14 Satz 2 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

5. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 44a Satz 5 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 44a Satz 5 TKG-E vorgesehen werden sollte, dass von den Regelungen zur Haftungsbegrenzung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Regelungen generell abgewichen werden kann.

Begründung

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass die Haftungsbegrenzung durch einzelvertragliche Regelung mit Endnutzern, die keine Verbraucher sind, ausgeschlossen werden kann. Damit würden die TK-Unternehmen gegenüber gewerblichen Kunden in weiterem Umfang haften als gegenüber Verbrauchern. Dies ist in vielen Fällen durch das höhere Schadensrisiko auch gerechtfertigt. In anderen Fällen können Geschäftskunden jedoch auf Grund ihrer Nachfragemacht für sie sehr günstige Sondervereinbarungen aushandeln. Im Rahmen von individuell ausgehandelten Tarifen und Vereinbarungen sollte es daher auch möglich sein, die Haftungsgrenzen zu Gunsten der TK-Anbieter zu reduzieren.

6. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45c TKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

- a) die Einführung eines fristlosen Kündigungsrechts bei Nichteinhaltung verbindlicher Normen und technischer Anforderungen mit dem Ziel einer Streichung zu überprüfen,
- b) klarzustellen, um welche verbindlichen Normen und technischen Anforderungen es sich handelt.

Begründung

Zu Buchstabe a

Ein fristloses Kündigungsrecht steht einer Vertragspartei in Anlehnung an zivilrechtliche Vorschriften regelmäßig nur bei schwerwiegenden und wiederholten Vertragsstörungen zu, die zu einer Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung führen. Das in § 45c Abs. 1 TKG-E normierte Sonderkündigungsrecht würde dagegen bei jeglicher Nichteinhaltung oder geringen Verstößen eine fristlose Kündigung auslösen können, auch wenn der Kunde durch die Nichteinhaltung keinen konkreten Nachteil hat. Diese Rechtsfolge steht in keinem angemessenen Verhältnis zum sachlich begründeten Anlass. Das allgemeine Zivilrecht bietet genügend Möglichkeiten zur Lösung solcher Konfliktfälle.

Zu Buchstabe b

Es ist klarzustellen, dass es sich um die im Rahmen der europäischen Harmonisierung festgelegten bzw. noch festzulegenden Normen und Anforderungen handelt.

7. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45d Abs. 2 Satz 1 und 2 – neu – TKG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist § 45d Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „Rufnummernbereiche“ durch das Wort „Nummernbereiche“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Freischaltung der gesperrten Nummernbereiche kann kostenpflichtig sein.“

Begründung

Mit Bezug auf Artikel 3 Nr. 2 § 3 Nr. 13b TKG-E ist im § 45d Abs. 2 TKG-E „Nummernbereiche“ und nicht „Rufnummernbereiche“ der richtige Begriff.

Durch den Hinweis auf die ggf. kostenpflichtige Freischaltung eines gesperrten Nummernbereiches soll ein potenzieller Missbrauchstatbestand vermieden werden, der in einem vom Endnutzer veranlassten wiederholten Wechsel von Sperrungen und Freischaltungen desselben Nummernbereichs zu sehen wäre.

8. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45e Abs. 1 Satz 3 – neu – TKG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 45e Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Soweit wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird, ist dem Endnutzer auf Verlangen ein Einzelbindungsnachweis in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

Nach bisheriger Rechtslage und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auch weiterhin haben Nutzerinnen und Nutzer von Prepaid-Karten, die ausweislich des Jahresberichts 2003 der Regulierungsbehörde mehr als die Hälfte der Endnutzer ausmachen, keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelbindungsnachweises, da in diesen Fällen üblicherweise keine Rechnung gestellt wird. Dennoch sollte aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Transparenz auch diesen Telekommunikationsteilnehmern, die durch den Erwerb von Prepaid-Karten gegenüber dem Anbieter in Vorleistung treten, die Möglichkeit gegeben werden, zumindest im Nachhinein ggf. nicht nachvollziehbare Abbuchungen von ihren Karten zu überprüfen und im Falle eines Rückerstattungsanspruches Kenntnis über den Anspruchsgegner zu erlangen. Insofern sollte auf Verlangen auch diesem Personenkreis ein Einzelbindungsnachweis zur Verfügung stehen, der inhaltlich über die bislang übliche telefonische Abfrage hinausgeht. Um hierbei den Aufwand für die Anbieterseite gering zu halten, ist die Auskunft hier auf den elektronischen Weg beschränkt und die Art der Auskunftserteilung steht den Anbietern frei. So kann der Einzelbindungsnachweis per E-Mail, SMS oder durch zugangsbeschränkte Einstellung ins Internet zur Kenntnis gegeben werden.

9. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45e Abs. 2 Satz 1 und 2 TKG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist § 45e Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „erforderlich sind,“ durch die Wörter „erforderlich und in welcher Form diese Angaben jeweils mindestens zu erteilen sind,“ zu ersetzen.

- b) In Satz 2 ist das Wort „Angaben“ durch das Wort „Festlegungen“ zu ersetzen.

Begründung

Neben den Festlegungen über die Mindestangaben in einem kostenlosen Einzelverbindungsanruf sollte die Regulierungsbehörde auch Festlegungen zur Form eines solchen Einzelverbindungsanrufes treffen können. In diesem Rahmen kann sie auf die Besonderheiten unterschiedlicher Verbindungsleistungen – beispielsweise Online-Verbindungen – eingehen und unterschiedliche Mindestanforderungen festlegen.

10. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45f TKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Vorschrift des § 45f TKG-E „Vorausbezahlte Leistung“ in den richtigen rechtssystematischen Kontext als Universaldienst zu übernehmen. Dabei ist klarzustellen, dass der Endnutzer über bereits am Markt verfügbare Angebote hinaus keine weiteren Ansprüche geltend machen kann.

Begründung

Nach der Universaldienstrichtlinie handelt es sich bei „Vorausbezahlten Leistungen“ um eine Universaldienstleistung. Der Anspruch des Kunden, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können, wird bereits durch das Angebot von Prepaid-Produkten im Mobilfunkbereich und von Calling-Karten im Festnetzbereich erfüllt. Ein weitergehender Anspruch ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und unverhältnismäßig.

11. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45g TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zur Sicherstellung der Entgeltlichkeit und -genauigkeit dahin gehend zu überprüfen,

- ob die Regulierungsbehörde ermächtigt werden soll, technische Mindestanforderungen an Entgeltmittlungssysteme festzulegen und
- ob der Katalog der Tarifierungsmerkmale um nicht zeitabhängige – beispielsweise Datenvolumina und Blocktarife – Merkmale zu erweitern ist.

Daneben sollte sichergestellt werden, dass auch der Nachweis der „geeigneten Vorkehrungen“ jährlich geführt wird.

Begründung

Die Nachprüfbarkeit der Abrechnung von Telekommunikationsdienstleistungen ist für den Kunden systembedingt nur sehr eingeschränkt gegeben. Insofern kommt der Sicherstellung der genauen und richtigen Abrechnung hohe verbraucherrelevante Bedeutung zu. Es erscheint daher angezeigt, die Regelungen der technischen Mindestanforderungen an Entgeltssysteme durch die Regulierungsbehörde vorzugeben.

Daneben sollte das Gesetz aktuelle und weiter absehbare Entwicklungen der Tarifierungsmerkmale, die über zeitabhängige Merkmale hinausgehen, aufgreifen.

Der Nachweis der „geeigneten Maßnahmen“ sollte wie auch die Überprüfung durch Sachverständige jährlich erfolgen.

12. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45i Abs. 1 Satz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob über die Wörter „innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist und in der mit ihm vereinbarten Form“ hinaus in § 45i Abs. 1 TKG-E weitere Regelungen über Wirksamkeitsvoraussetzungen und Folgen eines vereinbarten Einwendungsausschlusses getroffen werden können,
- b) wie die Regelung über die neu eingeführte Regelfrist zur Aufschlüsselung des Verbindungsaufkommens und zur Durchführung der technischen Prüfung um Regelungen über den Fristenlauf, über die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Regel und insbesondere auch über die Folgen eines Verstoßes gegen die Regelvorschrift ergänzt werden können.

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach der Begründung zu § 45i TKG-E soll durch den Einschub in § 45i Abs. 1 Satz 1 TKG-E „innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist und in der mit ihm vereinbarten Form“ klargestellt werden, dass der Anbieter in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden eine Einwendungsausschlussklausel vereinbaren kann. Da in der Vergangenheit in der Rechtsprechung streitig war, ob ein Einwendungsausschluss in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden kann, ist dies zur Klarstellung grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist indes nicht nur die Frage, ob ein Einwendungsausschluss vereinbart werden kann, sondern mehr noch, welche Voraussetzungen hieran im Einzelnen zu stellen sind, d. h. insbesondere wie lang die Frist zur Erhebung von Beanstandungen sein muss, wann die Frist zu laufen beginnt und welche Hinweise der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Folgen einer Fristversäumnis erteilen muss. In Verbindung mit der Regelung über das Löschen der Verbindungsdaten nach Ablauf der Frist bzw. die Folgen für die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Verbindungsaufkommens sind diese Fragen von erheblicher Bedeutung. So ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Fallkonstellationen gekommen, in denen Endnutzer etwa behauptet haben, Rechnungen nicht erhalten zu haben, nachdem die Anbieter von Telekommunikationsdiensten die Verkehrsdaten nach Ablauf der vereinbarten Beanstandungsfrist bereits gelöscht hatten, so dass sie keine Einzelverbindungsanrufe mehr erbringen konnten. Eine klare gesetzliche Regelung über die Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Einwendungsausschlusses wäre daher zu begrüßen, so dass der Bundesrat darum bittet, die Einführung solcher Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Zu Buchstabe b

§ 45i Abs. 1 Satz 1 TKG-E sieht vor, dass bei Beanstandungen gegen Abrechnungen von Telekommunikationsdiensten das Verbindungsaufkommen und die technische Prüfung in der Regel innerhalb eines Monats aufzuschlüsseln bzw. vorzunehmen ist. Dies ist im Interesse einer schnellen Klärung der Beanstandungen grundsätzlich zu begrüßen. Welche Folgen eine Überschreitung der Frist haben soll, wird indes in § 45i TKG-E ebenso wenig geregelt wie der Beginn der Frist und die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Regel. Auch in der Begründung zu § 45i TKG-E finden sich hierzu keine Ausführungen. Ohne diese ergänzenden Regelungen ist die Vorschrift mit einer Rechtsunsicherheit verbunden, die voraussichtlich zu einer Vielzahl von Streitigkeiten darüber führen wird, ob die Frist eingehalten worden ist und welche Folgen eine etwaige Fristüberschreitung hat. So bringen beispielsweise Endnutzer gegen ein für sie negatives Ergebnis von technischen Prüfungen, die längere Zeit nach der Erhebung von Beanstandungen durchgeführt worden ist, oftmals vor, das Ergebnis habe keine Aussagekraft für den technischen Zustand zum Zeitpunkt des abgerechneten Verbindungsaufkommens. § 45i TKG-E bietet für diesen Streitfall keine Lösung. Es ist zwar vorstellbar, dass die Fristenregelung auf der Basis dieser Argumentation zukünftig von der Rechtsprechung so ausgelegt werden wird, dass die widerlegliche Vermutung des § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG-E auch bei verspäteten technischen Überprüfungen eingreift. Wegen der nicht unerheblichen Folgen für die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit sollte die Klärung dieser offenen Fragen jedoch nicht Rechtsprechung überlassen bleiben. Vielmehr sollten bei Einführung einer Frist auch die Folgen einer Fristüberschreitung gesetzlich geregelt werden. Sollte demgegenüber beabsichtigt sein, dass die Fristüberschreitung keine Folgen nach sich ziehen soll, wäre die Regelung überflüssig und wegen der damit verbundenen Konfliktrichtigkeit zu streichen.

13. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45i Abs. 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 3 Nr. 6 § 45i Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort „erbracht“ die Wörter „und richtig berechnet“ einzufügen.

Begründung

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TKV obliegt dem Anbieter der Nachweis, die Leistung auch richtig berechnet zu haben. Diese ausdrückliche Beweislast des Anbieters ist weggefallen, ohne dass dies begründet würde. Sachliche Gründe für die Streichung sind nicht erkennbar. Aus Absatz 1 ergibt sich auch, dass eine Rechtsänderung nicht gewollt ist. Denn danach hat der Anbieter nach Beanstandungen binnen Monatsfrist einen Einzelverbindungs nachweis vorzulegen. Dem Endnutzer wäre eine Übernahme der Beweislast aus tatsächlichen Gründen gar nicht möglich. Daher sollte die insoweit bewährte normative Regelung beibehalten werden.

14. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45k TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung des Geltungsbereichs des § 45k TKG-E, der eine Sperrung nur unter sehr en-

gen Voraussetzungen gestattet, auf solche Dienste, die in § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG als Universaldienst genannt sind, vorzunehmen ist.

Begründung

Eine solche Abweichung von den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften bedarf einer besonderen Begründung.

Für den Sprachtelefondienst im Festnetz liegt diese Begründung darin, dass es sich um einen Bestandteil der Grundversorgung handelt, da dieser Dienst im TKG als Universaldienst definiert ist.

Andere Dienste, insbesondere DSL, gehören nach den einschlägigen Vorschriften nicht zur Grundversorgung. Es besteht deshalb auch keine Notwendigkeit oder Begründung, ihre Sperrung von besonders engen Voraussetzungen abhängig zu machen. Vielmehr sollten hierfür die allgemeinen Vorschriften genügen.

15. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45n Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG)

In Artikel 3 Nr. 6 § 45n Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „ladungsfähige“ einzufügen.

Begründung

Die Anbieter von Telekommunikationsdiensten sollten verpflichtet werden, von vornherein – und nicht erst gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 TKV auf der Rechnung – eine ladungsfähige Anschrift anzugeben. Dadurch würden unseriöse Anbieter abgeschreckt. Zugleich wäre sichergestellt, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten jederzeit zuverlässig erreicht werden können.

16. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 45o Satz 4 – neu – und 5 – neu – TKG)

In Artikel 3 Nr. 6 § 45o sind nach Satz 3 folgende Sätze einzufügen:

„Er darf dem Zuteilungsnehmer dann keine weiteren Rufnummern mehr zuteilen. Frühestens nach einem Jahr darf die Sperre aufgehoben oder eine neue Rufnummer zugeteilt werden.“

Begründung

Die gegenwärtige Situation bei unerwünschten Werbefaxen ist unbefriedigend. Sperrt der Anbieter bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote die Rufnummer (Satz 3) so ist es ihm zumutbar – auch wenn es seinen Geschäftsinteressen zuwider läuft – an diesen Zuteilungsnehmer keine neuen Rufnummern mehr auszugeben.

Die Eindämmung unerwünschter Werbefaxe kann nur mit Unterstützung der Zuteilungsgeber gelingen. Diese können etwa durch vertragliche Sanktionen an der Einschränkung unerwünschter Werbefaxe mitwirken. Eine Grundlage hierfür ist durch die Opt-in-Regelung in § 7 UWG geschaffen. Auf Grund des Verhältnismäßigkeitsprinzips erscheint eine zeitliche Begrenzung der Sperre auf ein Jahr geboten.

17. Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 47a Abs. 1 TKG)

In Artikel 3 Nr. 7 sind in § 47a Abs. 1 die Wörter „gegenüber einem Endnutzer“ durch die Wörter „ihm gegenüber“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs verlangt zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens lediglich, dass die Pflichtverletzung „einem Endnutzer“ gegenüber begangen wurde. Der Antragsteller im Schlichtungsverfahren müsste demnach nicht von der Pflichtverletzung betroffen sein. Eine solche „Populärschlichtung“ ohne Betroffenheit des Antragstellers lehnt der Bundesrat ab.

18. **Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 47b – neu - TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 3 Nr. 7 wie folgt geändert werden sollte:

- a) Die Wörter „wird folgender § 47a“ sind durch die Wörter „werden folgende §§ 47a und 47b“ zu ersetzen.
- b) Folgender § 47b ist anzufügen:

„§ 47b
Zwingende Vorschriften

Vereinbarungen, die zu Ungunsten des Endnutzers von diesem Teil des Gesetzes abweichen, sind unwirksam.“

Begründung

Nach § 1 Abs. 2 TKV sind die Kundenschutzvorschriften zwingend. Eine entsprechende Regelung fehlt im TKG. Sie ist jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

19. **Zu Artikel 3 Nr. 8** (§ 66 Abs. 4 Satz 1 TKG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Zustimmungserfordernis des Bundesrates für die Nummerierungsverordnung nur dann gestrichen werden kann, wenn auch der Umfang der Verordnungsermächtigung auf die in der Begründung genannten bisher durch Verwaltungsvorschriften geregelten Rahmenbedingungen für die Zuteilung und Nutzung von Rufnummern beschränkt wird.

20. **Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 67 Abs. 2 TKG)

Die Befugnis der RegTP zur Festlegung von Höchstpreisen nach § 67 Abs. 2 TKG-E zielt ausdrücklich auf die Erleichterung der Information der Endkunden über Preise ab. In den §§ 66a bis 66d TKG-E werden jedoch bereits zahlreiche Maßnahmen zur Erzielung von Preistransparenz angeordnet. Bei der Ausübung ihres Ermessens, ob Höchstpreise festgesetzt werden, hat die RegTP daher die Erforderlichkeit einer solchen Festlegung anhand der bereits gesetzlich vorgesehenen anderweitigen Maßnahmen zur Preistransparenz zu überprüfen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie dies in geeigneter Weise im Gesetz klar gestellt werden kann.

21. **Zu Artikel 3 Nr. 13a – neu –** (§ 121 Abs. 3 TKG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 13 folgende Nummer einzufügen:

„13a. In § 121 Abs. 3 werden die Wörter ‚in angemessener Frist‘ durch die Wörter ‚innerhalb von sechs Monaten‘ ersetzt“.

Begründung

Die im Telekommunikations- und Postgesetz vorgeschriebenen zweijährigen Tätigkeitsberichte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und Sondergutachten der Monopolkommission sind eine wertvolle Entscheidungshilfe für die gesetzgebenden Körperschaften zur zukunftsorientierten Gestaltung der ordnungs- und regulierungspolitischen Rahmenbedingungen im Bereich der Telekommunikations- und Postmärkte. Der Bundesrat hält es daher für wichtig, dass die vorgesehene Stellungnahme der Bundesregierung – insbesondere zu den in den Berichten aufgezeigten Handlungsempfehlungen – zeitnah erfolgt.

22. **Zu Artikel 4 Nr. 2** (§ 451 Abs. 1a – neu – TKG)

In Artikel 4 Nr. 2 ist in § 451 nach Abs. 1 folgender Abs. einzufügen:

„(1a) Der Anbieter einer Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat dem Endnutzer unaufgefordert einen kostenlosen Hinweis zu übermitteln, sobald seine Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 50 Euro überschreiten. Für Kalendermonate, in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 50 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.“

Begründung

Zusätzlich zu der in § 451 Abs. 1 TKG-E geregelten Mitteilungspflicht auf Anforderung des Endnutzers bei Überschreiten eines Betrages von 20 Euro im Monat für ein SMS-Abonnement regelt der neu eingefügte Absatz 1a die Verpflichtung des Anbieters zur Übermittlung eines kostenlosen Hinweises auch ohne Anforderung bei Überschreitung von 50 Euro mit entsprechendem Verweis auf Wegfall des Zahlungsanspruchs bei unterbliebenem Hinweis. Diese Ergänzung erscheint aus Verbraucherschutzsicht notwendig, da zu befürchten ist, dass insbesondere Jugendliche oder geschäftlich unerfahrene Personen, die gerade durch den Gesetzentwurf vor Verschuldung geschützt werden sollen, die in Absatz 1 geregelte freiwillige Hinweismöglichkeit aus Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit nicht in Anspruch nehmen und daher vor ausufernden Kosten geschützt werden müssen.

23. **Zu Artikel 4 Nr. 2** (§ 451 TKG)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zur Risikoverteilung für den Zugang des Hinweises nach § 451 Abs. 1 Satz 1 TKG-E zu treffen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zum Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, seiner Verpflichtung aus § 451 Abs. 1 Satz 1 TKG-E mit dem Absenden des Hinweises nachgekommen ist. Der Zugang des Hinweises beim Empfänger liegt dagegen nicht mehr im Verantwortungsbereich des Diensteanbieters. So kann der Diensteanbieter beispielsweise nicht dafür einstehen, wenn eine Hinweis-SMS nach Ablauf der Zwischenspeicherfrist für SMS beim Betreiber des SMS-Dienstes des Empfängers gelöscht wird.

- b) Der Bundesrat hält es für erforderlich, in § 451 Abs. 1 Satz 1 TKG-E eine Regelung zu treffen, innerhalb welcher Frist der Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zum Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, den vorgesehenen Hinweis abzusenden hat. Das Erfordernis einer sofortigen Absendung würde beim Diensteanbieter eine Echtzeit-Kontoführung und ständige Überwachung aller Benutzerkonten erfordern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Interessen der Verbraucher und der Diensteanbieter nicht durch eine Regelung zum Ausgleich gebracht werden können, nach der der Hinweis „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, abzusenden ist.
- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob hinsichtlich des Betrages von 20 Euro für den Warnhinweis nach § 451 Abs. 1 Satz 1 TKG-E eine dem § 66d Abs. 3 Satz 4 TKG-E entsprechende Regelung aufgenommen werden kann. Der Regulierungsbehörde sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Grenze für den Warnhinweis von 20 Euro der allgemeinen Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen.
- d) Der Bundesrat hält es ferner für erforderlich, in § 451 Abs. 2 TKG-E eine Regelung zur Frage der Rückzahlungspflicht im Falle einer Kündigung zu treffen. Zweck des jederzeitigen Kündigungsrechtes ist es, den Kunden vor weiteren Zahlungsverpflichtungen zu schützen. Mit dem jederzeitigen Kündigungsrecht soll jedoch nach Auffassung des Bundesrates nicht ein dem Zivilrecht unbekanntes allgemeines Reue-recht eingeführt werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob die Rückzahlung bereits angefallener oder geleisteter Beträge ausgeschlossen werden kann.
- e) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung zur Angabe des Preises je eingehender Kurzwahlsendung sowie zur Angabe der Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlsendungen im Abrechnungszeitraum bei ereignisbezogenen Diensten zu überprüfen. Bei ereignisbezogenen Diensten (z. B. Fußballtore, Aktienkurse beim Erreichen vordefinierter Werte oder Stauinformationen) kann die Häufigkeit des Eintritts des Ereignisses und damit die Anzahl der Kurzwahlsendungen nicht im Voraus bestimmt werden. Wird ein solcher Dienst unabhängig von der Anzahl der Kurzwahlsendungen pauschal pro Abrechnungszeitraum tarifiert, lässt sich auch der Preis je eingehender Kurzwahlsendung nicht im Voraus ermitteln. Für den Fall ereignisbezogener Dienste ist die Erfüllung der genannten Verpflichtungen daher unmöglich.

24. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66a Satz 5 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 66a Satz 5 TKG-E getroffene Regelung zu überprüfen.

Begründung

Wenn der Diensteanbieter seinen Dienst mit einer Preisangabe, die unter dem tatsächlichen Preis liegt, an-

bietet oder bewirbt, erscheint es überzogen, das Dauer-schuldverhältnis insgesamt nicht zustande kommen und damit den gesamten Entgeltanspruch insgesamt entfallen zu lassen. Vielmehr wäre es angemessen und interessengerecht, in solchen Fällen den Entgeltanspruch in der im Angebot oder in der Werbung genannten Höhe bestehen zu lassen.

Der Verbraucher bedarf insoweit keines weitergehenden Schutzes, da er bereit war, den Dienst zu dem im Angebot oder in der Werbung genannten Preis in Anspruch zu nehmen. Es besteht keine Veranlassung, ihn trotz Inanspruchnahme von Leistungen ganz von der Zahlungsverpflichtung zu befreien.

Hinweis: Die Überprüfungsbitte wird ausdrücklich auf den genannten Fall begrenzt. Wird der Preis gar nicht, schlecht leserlich usw. angegeben, ist die in § 66a Satz 5 TKG-E genannte Rechtsfolge durchaus angemessen.

25. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66a Satz 6 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung zur Preisangabe in Form einer Von-bis-Preisspanne zu überprüfen.

Begründung

Die Angabe einer Preisspanne „von – bis“ für den Fall, dass keine einheitlichen Preise gelten, ist im Sinne einer Transparenz für den Kunden unbefriedigend. Zum einen können große Preisunterschiede für die Inanspruchnahme eines Dienstes auftreten. Damit geht aus dieser Angabe nicht hervor, welcher Preis nun tatsächlich maßgeblich ist. Zum anderen fehlt jegliche Angabe, nach welchem Kriterium sich die erkennbare Preisdifferenzierung ergibt. Insofern fehlt dem Kunden eine transparente Grundlage für eine Entscheidung.

26. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 1 Satz 3 und 4 Abs. 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 66b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 sind nach den Wörtern „Inanspruchnahme des Dienstes“ die Wörter „oder infolge der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst“ einzufügen.

bb) In Satz 4 ist vor dem Wort „Auskunftsdienste“ das Wort „sprachgestützte“ einzufügen.

b) In Absatz 3 Satz 1 ist vor dem Wort „Auskunftsdienst“ und vor dem Wort „Auskunftsdienstes“ jeweils das Wort „sprachgestützten“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Zur Klarstellung, dass im Falle einer Weitervermittlung bei einer Preisänderung nach oben in jedem Falle eine Ansagepflicht besteht, erfolgt ein entsprechender Einschub in § 66b Abs. 1 Satz 3 TKG-E.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Die Formulierung dient der Klarstellung. Eine Preisangabe ist nur bei sprachgestützten Diensten möglich.

27. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Preisansage für den Fall der Betreiber Auswahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl entfallen und der Anbieter verpflichtet werden kann, eine kostenlos zugängliche Nummer mit der aktuellen Preisinformation verfügbar zu machen.

Begründung

Preisansagen im Call-by-Call-Verfahren sind im Markt bereits hinreichend vorhanden, so dass es auch auf Grund des vergleichsweise geringen Missbrauchspotenzials keiner gesetzlichen Verpflichtung bedarf.

Ferner werden bei Call-by-Call-Verbindungen im Vergleich zu beispielsweise Premium-Diensten sehr viel niedrigere Minutenpreise im Cent-Bereich erzielt, so dass zur Herstellung der Preistransparenz die üblichen Angebote in Tageszeitungen, im Videotext der Fernsehprogramme oder im Internet ausreichend sein sollten, zumal Preisvergleiche durch eine Preisansage allein ohnehin nicht herstellbar sind.

Gleichzeitige Anbieter von Preselection- und Call-by-Call-Angeboten müssten zur Herstellung der geforderten Funktionalität überdies Kosten bis zur zweistelligen Millionenhöhe tragen, um die dafür notwendigen Plattformen einzurichten. Eine Mittel-Ziel-Relation in dieser Größenordnung wird als unverhältnismäßig erachtet. Dieser zusätzliche Aufwand wäre bei der vergleichsweise geringen Marge beim Call-by-Call auch ein Wettbewerbsnachteil gegenüber dem marktbeherrschenden Unternehmen.

28. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 1 Satz 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um klarzustellen, dass der Verweis auf § 66b Abs. 1 Satz 2 TKG-E in § 66b Abs. 1 Satz 3 TKG-E nicht bedeutet, dass auch die Ansage des neuen Tarifs bei einem Tarifwechsel unentgeltlich zu erfolgen hat. Vielmehr hat die Ansage zum alten Tarif zu erfolgen und ist mindestens drei Sekunden vor Geltung des neuen Tarifs abzuschließen.

Begründung

Bei einem Tarifwechsel während der Inanspruchnahme des Dienstes kann der Diensteanbieter nicht wieder in die unentgeltliche Verbindungsaufbauphase zurückwechseln. Vielmehr muss die Ansage des neuen Tarifs noch zum alten Tarif erfolgen. Dies ist im Übrigen für den Fall der Weitervermittlung in § 66b Abs. 3 TKG-E auch ausdrücklich so geregelt.

29. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 2 TKG)

In Artikel 4 Nr. 3 sind in § 66b Abs. 2 nach dem Wort „Preisbestandteile“ die Wörter „zu Beginn“ einzufügen.

Begründung

Um dem Nutzer oder der Nutzerin der genannten Dienstleistung eine rechtzeitige Beurteilung des Preis-/Leistungsverhältnisses zu ermöglichen und im Falle einer Abstandnahme von der weiteren Inanspruchnahme der Dienstleistung die Kostenlast gering zu halten,

ist es aus Sicht des Verbraucherschutzes erforderlich sicherzustellen, dass die Preisansage bereits zu Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt und nicht erst nach deren Beendigung.

30. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66c Abs. 1 Satz 1, Satz 2 – neu – TKG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 66c Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe „1 Euro“ durch die Angabe „3 Euro“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Regulierungsbehörde kann eine abweichende Preisgrenze festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Der Schwellenwert für das Anzeige- und Bestätigungsverfahren bei Kurzwahldiensten ist zu niedrig. Dies führt dazu, dass die Kosten dieses Verfahrens im Vergleich zum Preis der eigentlichen Dienstleistung sehr hoch sind, da mindestens zwei SMS zusätzlich erforderlich werden. Problematisch ist dabei, dass der Verbraucher keine Wahlmöglichkeit hat, ob er das Verfahren in Anspruch nehmen und die ihm dadurch entstehenden Kosten einsparen möchte.

Zu Buchstabe b

Die Preisgrenze, ab der das Bestätigungsverfahren erfolgen soll, sollte dynamisch festgesetzt werden. Die Regulierungsbehörde sollte – wie auch nach § 66d TKG-E – die Möglichkeit haben, den Wert der Markt- und Preisentwicklung anzupassen.

31. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66c Abs. 2 Satz 2 TKG)

In Artikel 4 Nr. 3 sind in § 66c Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „regelt“ die Wörter „und veröffentlicht“ einzufügen.

Begründung

Im Fall von einzelnen in Anspruch genommenen Kurzwahl-Datendiensten ist gemäß § 66c Abs. 1 TKG-E vor Beginn der Entgeltspflicht ab einem Preis von einem Euro pro Inanspruchnahme der Preis grundsätzlich anzuzeigen und der Erhalt der Information vom Endnutzer zu bestätigen. Von dieser Verpflichtung kann u. a. abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse liegt. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

Da der Begriff des öffentlichen Interesse unbestimmt ist und sich zudem im Zeitablauf ändern kann, sollte die Regulierungsbehörde verpflichtet werden, regelmäßig eine Liste derjenigen Datendienste zu veröffentlichen, bei denen auf eine Preisanzeigespflicht aus Gründen des öffentlichen Interesses verzichtet werden kann. Die vorgesehene Veröffentlichungspflicht für die Regulierungsbehörde über die Ausnahmen von § 66c Abs. 1 TKG-E erhöht die Transparenz sowohl bei Anbietern als auch bei Endverbrauchern.

32. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66d Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 TKG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 66d wie folgt zu ändern:

- a) Im Absatz 2 Satz 2 sind der Punkt am Ende zu streichen und folgende Wörter anzufügen:

„, es sei denn, es werden im Einzelverbindungs-nachweis nach § 45e neben dem Gesamtbetrag der Leistung, der höchstens 30 Euro pro kombinationsbezogene Verbindung betragen darf, die zeitunabhängigen und zeitabhängigen Preisbestandteile der Leistung getrennt ausgewiesen oder es kommen Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung.“

- b) Im Absatz 3 Satz 3 ist die Angabe nach „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „vom Verbot einer Kombination zeitabhängiger und zeitunabhängiger Tarifierungen sowie der zeitabhängigen Tarifierungen von Telefaxdiensten“ zu ersetzen.

Begründung

Kombinationstarife und darauf aufbauende Geschäftsmodelle sollten dann möglich sein, wenn für den Endkunden eine Preistransparenz über den Einzelverbindungs-nachweis gewährleistet wird.

33. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66f Abs. 1 TKG)

- a) Der Bundesrat erkennt an, dass die mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensternumnummern erstmals eingeführte Registrierungspflicht für die Nutzung von Anwälprogrammen (Dialern) zu einem ganz erheblichen Rückgang der Verbraucherbeschwerden über Missbrauchsfälle mit Dialern geführt hat.

- b) Dennoch haben sich in den letzten Monaten Verbraucherbeschwerden und Medienberichte über die Nutzung registrierter Dialer gehäuft, die darauf abzielen, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen für die eigenen kommerziellen Zwecke zu nutzen. Das Geschäftsmodell basiert darauf, dass mit Internetseiten wie „www.erdkunde.de“, „www.hausaufgaben.de“ oder auch „www.malvorlagen.de“ gezielt Kinder und Jugendliche angesprochen und zur Einwahl über einen Dialer animiert werden. Die Kosten pro Einwahl belaufen sich in der Regel auf einen Betrag knapp unter 30 Euro. Zum Preis eines Fachbuches werden dann Informationen zur Verfügung gestellt, die weit hinter den Informationen zurückbleiben, die im Netz üblicherweise kostenlos zur Verfügung gestellt werden und praktisch nur einen sehr geringen Nutzen haben. Auch unerfahrene Erwachsene sind Ziel dieses Geschäftsmodells. So wird z. B. unter „www.waehrungsrechner.de“ eine Dialer-Einwahl beworben, wo für knapp 30 Euro z. B. die Umrechnung eines Euro in eine andere Währung vorgenommen wird.

- c) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher die Kenntnis des Preises für eine Dialer-Einwahl nicht ausreichend ist, um wirksam vor Missbrauch geschützt zu sein. Notwendig sind vielmehr auch Informationen über die Leistungen im Zusammenhang mit der Dialer-Einwahl, damit die Nutzer das Preis-Leistungs-Verhältnis

als Ganzes beurteilen können. Um insbesondere auch unerfahrene oder leichtgläubige Personen vor Missbrauch zu schützen, muss z. B. die Anzahl der Malvorlagen oder die Anzahl und Qualität der Hausaufgabenunterstützung, die bei einer Dialer-Einwahl angeboten wird, klar und eindeutig dargestellt werden.

- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, gegenüber der Regulierungsbehörde darauf hinzuwirken, dass bei den zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen nach § 66f Abs. 1 TKG-E eine Vorgabe gemacht wird mit dem Ziel, dass für die Verwendung von Dialern nicht nur klare Preisangaben, sondern auch klare Leistungsbeschreibungen anzubieten sind. Darüber hinaus sollen die Mindestvoraussetzungen ausschließen, dass die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wird.

34. Zu Artikel 4 Nr. 3 (66f Abs. 2 Satz 4 TKG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 66f Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Dienstleistungen“ sind die Wörter „sowie zur Registrierung von Dialern nach Satz 1“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „festlegen“ sind die Wörter „, soweit diese Verfahren in gleicher Weise geeignet sind, die Belange des Verbraucherschutzes zu gewährleisten,“ einzufügen.

Begründung

Die Vorgabe des § 66f Abs. 2 Satz 1 TKG-E könnte vor dem Hintergrund der dynamischen technischen Entwicklung und einer möglichen Nummernknappheit auf längere Sicht die Einrichtung neuer seriöser Geschäftsmodelle in diesem Bereich behindern. Auf der anderen Seite sind die Belange des Verbraucherschutzes in diesem Bereich, der auch von unseriösen Unternehmen in Anspruch genommen wird, ebenfalls von großer Bedeutung. Die vorgeschlagene Öffnungsklausel soll daher eine Fortentwicklung in diesem Bereich ermöglichen und gleichzeitig dem Verbraucherschutz Rechnung tragen.

35. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 66f Abs. 3 Satz 3 – neu – TKG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 66f dem Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Kommt die Regulierungsbehörde auf Grund ihrer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die Unzuverlässigkeit des Anbieters oder Betreibers von Dialern in Bezug auf ihr Gewerbe zu begründen, so teilt sie ihre Erkenntnisse den für den Vollzug des § 35 der Gewerbeordnung zuständigen Stellen mit.“

Begründung

Der Einsatz von Dialern, die nicht den Anforderungen den von der RegTP festgesetzten Anforderungen entsprechen, wird gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 13g TKG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt. Bei fehlender Zuverlässigkeit des Anbieters kann die RegTP auch die Registrierung von Dialern ablehnen. Um einem

Umfirmieren des Anbieters von missbräuchlichen Dialekten vorzubeugen, sollten die für eine Gewerbeuntersagung zuständigen Stellen von den Erkenntnissen der RegTP informiert werden. Anhaltspunkte für die persönliche Unzuverlässigkeit als Gewerbetreibender i. S. d. § 35 GewO sind insbesondere auch gewerbebezogene Ordnungswidrigkeitenverfahren.

36. Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 149 Abs. 1 Nr. 13d TKG)

In Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 149 Abs. 1 Nr. 13d nach der Angabe „oder Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 66b Abs. 1 Satz 2,“ einzufügen.

Begründung

Auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 66b Abs. 1 Satz 2 TKG-E, die Preisansage spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen, ist als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

37. Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 149 Abs. 1 Nr. 13e1 – neu – TKG)

In Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 149 Abs. 1 nach Nummer 13e folgende Nummer einzufügen:

„13e1 entgegen § 66d Abs. 1 und 2 die dort geregelten Preishöchstgrenzen überschreitet oder die dort geregelten Abrechnungsvorgaben nicht beachtet,“

Begründung

Auch ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 66d Abs. 1 und 2 TKG-E zur Beachtung der Preishöchstgrenzen und Abrechnungsvorgaben ist als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

38. Zu Artikel 5 (§ 121 Abs. 2 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das aus seiner Sicht berechnete Anliegen der Mono-

polkommission auf Einsichtsrecht in die Verfahrensakte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch eine ergänzende gesetzliche Regelung in § 121 Abs. 2 TKG zu prüfen. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das GWB soll ebenfalls zur Diskussion stehen.

Begründung

Das am 26. Juli 2004 in Kraft getretene TKG enthält in § 121 Abs. 2 Satz 1 einen gegenüber der alten Fassung des TKG erweiterten Gutachtauftrag an die Monopolkommission, in dem sie unter anderem „... die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und Wettbewerbsaufsicht würdigt ...“. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, schlägt die Monopolkommission ein entsprechendes Einsichtsrecht in die Verfahrensakte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten können. Für dieses Akteneinsichtsrecht der Monopolkommission bedürfte es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung in § 121 Abs. 2 TKG, die auch eine Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten müsste.

39. Zu Artikel 6 Nr. 2 (Inkrafttreten von Artikel 4)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 6 Nr. 2 genannte Übergangsfrist von sechs Monaten noch einmal zu überprüfen.

Begründung

Die in Artikel 6 genannten Übergangsfristen sollten für die Telekommunikationsunternehmen ausreichend sein, um die aus den einzelnen Vorschriften resultierenden technischen Anforderungen auch fristgerecht zu implementieren. Eine nicht fristgerechte Umsetzung würde die Telekommunikationsunternehmen unter Umständen zwingen einzelne Dienste einzustellen. Eine solche Konsequenz wäre als unverhältnismäßig anzusehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei den Vorgaben handelt es sich um allgemein nachgefragte Leistungen, die eine umfassende Verpflichtung aller Unternehmen aus Verbrauchersicht rechtfertigen und geboten erscheinen lassen. Einige Dienstleistungen werden darüber hinaus zurzeit am Markt von allen Unternehmen angeboten (Einzelbindungsnachweis).

b) Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 2a TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der in § 3 Nr. 2a TKG definierte Auskunftsdienst greift auf die geltende und bewährte Zuteilungspraxis zurück. Probleme in der Praxis auf Grund der Definition des Auskunftsdienstes sind nicht bekannt. Der Dienst erfährt seine Ausgestaltung durch die Rechtsfolgen in den nummerierungsbezogenen Regelungen des Gesetzes sowie in den Zuteilungsregelungen für Nummern, die in einer Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 TKG näher bestimmt werden sollen. Internet-Dienste bedürfen keiner Auskunftsnummer, sondern nur telefonisch erreichbare Dienste. Von der Definition in § 3 Nr. 2a TKG sind ebenfalls nichtsprachgestützte Dienste (z. B. SMS), die über das Telefon – auch mittels UMTS – versandt werden, erfasst.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 Nr. 3 (§ 43a Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 Nr. 4 (§ 44a Satz 1 und 2 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit Blick auf die besonderen hohen Haftungsrisiken im Telekommunikationssektor – z. B. bei Banken- und Börsengeschäften – ist der seit Jahren bestehende Haftungsausschluss auch bei grober Fahrlässigkeit gerechtfertigt. Die Vorschrift berücksichtigt die besondere Gefahrgeneignetheit der leitungsgebundenen Versorgung und den Umstand, dass es sich um ein Massengeschäft handelt.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 Nr. 4 (§ 44a Satz 5 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu.

Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hierzu einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Zu Nummer 6 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45c TKG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Formulierungsvorschläge unterbreiten.

Zu Nummer 7 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45d Abs. 2 Satz 1 und 2 – neu – TKG))

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Anwendungsbereich der Rufnummernsperre soll sich ausschließlich auf den öffentlichen Dienstleistungssektor beziehen. Dementsprechend ist der Bezug auf den „Rufnummernbereich“, der nach der gesetzlichen Definition den Nummernraum des „öffentlichen Telefonnetzes“ umfasst, zureffend. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bezugnahme auf den „Nummernbereich“ würde den Anwendungsbereich unverhältnismäßig erweitern.

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass die „wiederholte“ Sperre kostenpflichtig sein kann.

Zu Nummer 8 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45e Abs. 1 Satz 3 – neu – TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Einführung eines elektronischen Einzelbindungsnachweises für das relativ preiswerte, ohne großen Aufwand „handelbare“ Prepaid-Produkt wäre mit zusätzlichen Kosten für die Unternehmen verbunden (Auflistung aller Daten, individuelle Einrichtung, Versenden der Daten, Pflege der Datenbank über die Kontaktdaten der Endkunden); eine Verteuerung des Prepaid-Produkts für alle Verbraucher wäre die Folge. Vorzuziehen ist deshalb die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, wonach der Kunde im Falle von Beanstandungen (§ 45i) nachträglich eine Aufschlüsselung der Einzelverbindungen verlangen kann (vgl. auch Begründung zu § 45i). Mit dieser Regelung ist dem Verbraucherinteresse ausreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45e Abs. 2 Satz 1 und 2 TKG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45f TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen zu, die Regelung über die „Vorausbezahlte Leistungen“ rechtssystematisch im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Universaldienst zu regeln. Sie wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens hierzu einen Vorschlag unterbreiten.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45g TKG))

Die Bundesregierung wird die Anliegen prüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45i Abs. 1 Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung wird die Anliegen prüfen.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45i Abs. 3 Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Regelungsgegenstand der Vorschrift ist die Frage der Beweislast im Zusammenhang mit einem technischen Vorgang. Die Berechnung der Forderungshöhe ist kein Teil der Leistungserbringung, sondern ein betriebswirtschaftlicher Vorgang, der notwendig vor einer Rechnungsstellung liegt, die wiederum nur dem Geltendmachen der Forderung dient. Die Einbeziehung der Berechnung der Forderung in die Beweislastverteilung passt insoweit nicht. Eine Beweislast für die Berechnung im Sinne einer Quantifizierung der erbrachten Leistung ist nichts anderes als die Beweislast für deren Erbringung. Der Betroffene, dem über die Menge der erbrachten Leistungen Rechnung gelegt wird, kann auch überprüfen, ob die Forderung mit deren Teilsommen und der Gesamtsumme korrekt berechnet sind.

Zu Nummer 14 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45k TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen, den Adressatenkreis der Vorschrift zu beschränken, grundsätzlich zu. Da alle „Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste“ zu einer flächendeckenden Versorgung im Sinne des § 78 TKG beitragen, schlägt die Bundesregierung vor, auch alle „Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste“ und nicht nur wie vom Bundesrat vorgeschlagen, Universaldienstleister im engeren Sinne, in den Regelungsbereich mit einzubeziehen. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Gesetzesformulierung vorschlagen.

Zu Nummer 15 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45n Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 3 Nr. 6 (§ 45o Satz 4 – neu – und 5 – neu – TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit Blick auf die betroffenen Telekommunikationsunternehmen und Diensteanbieter unverhältnismäßig; sie ist auch nicht erforderlich. Nach der Entwurfsfassung ist derjenige, der Rufnummern zuteilt, verpflichtet, im Falle des Rufnummernmissbrauchs „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen. Dem Zuteilungsgeber ist folglich ein Spektrum eröffnet, in dessen Rahmen im Einzelfall auch eine befristete Sperre der Rufnummernzuteilung oder das Erwirken einer strafbewehrten Unterlassungserklärung als angemessen erscheinen kann. Eine strikte gesetzliche Vorgabe, innerhalb eines Jahres keine Mehrwertdiensterrufnummern zuzuteilen, würde den Spielraum, eine flexible, dem Fehlverhalten angemessene Maßnahme zu ergreifen, zu sehr einschränken.

Darüber hinaus wäre eine solche Regelung mit Blick auf die Diensteanbieter unverhältnismäßig. Eine Jahressperre für die Zuteilung von Rufnummern könnte für die betroffenen Dienstleistungsunternehmen, die auf Mehrwertdiensterrufnummern angewiesen sind, einem Gewerbeverbot gleichkommen, ohne dass die Voraussetzungen für die Entziehung einer Gewerbeerlaubnis nach der Gewerbeordnung erfüllt sein müssten. Dies würde sowohl zu einer Umgehung der gesetzgeberischen Intention führen, als auch die grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit sowie den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes des Zutei-

lungsnahmers in unverhältnismäßiger und damit verfassungswidriger Weise beschränken.

Zu Nummer 17 (Artikel 3 Nr. 7 (§ 47a Abs. 1 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 (Artikel 3 Nr. 7 (§ 47b – neu – TKG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 47b ist von nur deklaratorischer Bedeutung und im Hinblick auf die abschließende Regelung des § 1 Abs. 2 TKG nicht erforderlich. Darüber hinaus birgt eine solche Formulierung die Gefahr, dass andere zwingende Regelungen infolge des Fehlens eines derartigen Hinweises entgegen der gesetzgeberischen Intention als dispositiv erscheinen. Dies würde zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Zu Nummer 19 (Artikel 3 Nr. 8 (§ 66 Abs. 4 Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin, dass die Verordnungsermächtigung auf die Zuteilung und Nutzung von Rufnummern zu beschränken ist, mit folgender Maßgabe überein:

In § 66 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Vorgaben für telekommunikationsgestützte Dienste“ gestrichen und die Worte „sowie internationale Empfehlungen und Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen“ durch die Formulierung „einschließlich darauf bezogene internationale Empfehlungen und Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen“ ersetzt.

Die weiteren Ermächtigungen im Absatz 4 sind unerlässlich, um in der Verordnung die Grundlage für eine effiziente Nummernverwaltung durch die zuständige Behörde zu schaffen, die auf die bisherige bewährte Praxis der Nummernverwaltung auf nationaler und internationaler Ebene zurückgreift.

Zu Nummer 20 (Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a (§ 67 Abs. 2 TKG))

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsvorhaben prüfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 3 Nr. 13a – neu – (§ 121 Abs. 3 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorgabe einer festen Frist für die Vorlage der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopolkommission ist nicht sachdienlich. Umfang und Bedeutung des Sondergutachtens der Monopolkommission können im Einzelfall längere Zeiträume für die Erarbeitung und Abstimmung der Stellungnahme innerhalb der Bundesregierung erfordern. Mit der im Gesetz vorgesehenen flexiblen Regelung, die Stellungnahme innerhalb einer „angemessenen“ Frist vorzulegen, wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Nummer 22 (Artikel 4 Nr. 2 (§ 45l Abs. 1a neu TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag ist ordnungspolitisch bedenklich und liegt auch nicht im Interesse der Verbraucher. Gesetzliche Vorgaben sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und staatliche Bevormundungen zu vermeiden.

Eine zwingende Vorgabe, unabhängig vom Wunsch des Kunden einen Warnhinweis zu erhalten, widerspricht dem Bild des mündigen Verbrauchers. Die Bundesregierung hält die im Entwurf vorgesehene Option, einen Warnhinweis individuell anzufordern, auch im Vertrauen auf ein eigenverantwortliches Handeln von erwachsenen und jugendlichen Verbrauchern deshalb für ausreichend und sachgerecht. Auch die übrigen in der Regelung in den Kurzwahldiensten enthaltenen Vorgaben, wie z. B. das „Handshake-Verfahren“ und das jederzeitige Kündigungsrecht, bieten darüber hinaus einen ergänzenden Schutz, die weitergehende gesetzliche Maßnahmen nicht erforderlich machen, aber auch nicht rechtfertigen.

Zu Nummer 23 (Artikel 4 Nr. 2 (§ 451 TKG))

Die Bundesregierung hat die Vorschläge geprüft und schlägt vor, den Anliegen des Bundesrates zum Teil Rechnung zu tragen. Nicht gefolgt wird dem Vorschlag c), mit Blick auf die gesetzlich vorgesehene Betragshöhe eine Öffnungsklausel vorzusehen. Wegen der verbraucherpolitischen Bedeutung der Vorgabe gerade für Jugendliche sollte diese Entscheidung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Das Problem des zeitversetzten Zugangs der Kündigungserklärung einerseits und des Zugangs von Dienstleistungen andererseits kann nach Auffassung der Bundesregierung dadurch gelöst werden, dass der Adressat der Kündigung ausschließlich der Diensteanbieter sein soll. Es wird daher vorgeschlagen, § 451 wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Anbieter ist nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet.“
2. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Abrechnungszeitraum,“ die Wörter „sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind,“ eingefügt.

Zu Nummer 24 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66a Satz 5 TKG))

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 25 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66a Satz 6 TKG))

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 26 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 27 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 1 TKG))

Die Bundesregierung ist grundsätzlich für alternative Regelungen offen, sofern den berechtigten Interessen der Verbraucher im Hinblick auf Transparenz und Anwendung gleichermaßen Rechnung getragen wird. Der Vorschlag des Bundesrates, die Tarife über eine Servicrufnummer bekannt

zu geben, wird hinsichtlich des Anliegens, eine komfortable Tarifauskunft bereitzustellen, kritisch bewertet.

Zu Nummer 28 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 1 Satz 3 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 29 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66b Abs. 2 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66c Abs. 1 Satz 1, Satz 2 – neu – TKG))

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Erhöhung der Preisgrenze von 1 Euro auf 3 Euro wird abgelehnt. Die verbraucherrelevanten Premium-Kurzwahldienste werden in der Preisspanne von über 1 Euro bis 3 Euro angeboten. Die mit der Regelung angestrebte Preistransparenz für diese Dienste würde bei einer Preisgrenze ab 3 Euro leer laufen. Durch die Schaffung eines Legitimationsverfahrens nach § 66c Abs. 2 wird auch die Möglichkeit für den Verbraucher eröffnet, unter bestimmten Umständen (z. B. bei gleichartigen, immer wiederkehrenden Leistungen) auf eine Preisanzeige verzichten zu können.

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit Blick auf die Möglichkeit, durch Einführung von Legitimationsverfahren die gesetzlich vorgegebene Preishöchstgrenze zu überschreiten und wegen der Öffnungsklausel für Dienste, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, ist die von den Ländern vorgeschlagene weitergehende Option nicht erforderlich.

Zu Nummer 31 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66c Abs. 2 Satz 2 TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 32 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66d Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 TKG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu. Es wird folgende Neufassung des § 66d Abs. 2 Satz 2 und folgender neuer Satz 3 vorgeschlagen:

„Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelbindungsnachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 2 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen.“

Als Folgeänderung wird § 66d Abs. 2 Satz 3 des Regierungsentwurfes zu Satz 4. Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zusätzlich Vorschläge für angemessene Sanktionen für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen vorlegen.

Zu Nummer 33 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66f Abs. 1 TKG))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass das Missbrauchsgesetz zu einem ganz erheblichen Rückgang der Verbraucherbeschwerden über Missbrauchsfälle mit Dialern geführt hat. Sie weist außerdem darauf hin, dass die Regulierungsbehörde durch zahlreiche Maßnahmen seit Inkrafttreten des Missbrauchsgesetzes im Bereich der

Dialer einen wichtigen Beitrag zu einem verstärkten Verbraucherschutz geleistet hat. Die im Rahmen des § 66f vorgesehenen Regelungen greifen auf die Bestimmungen des Missbrauchsgesetzes zurück und erweitern den Verbraucherschutz durch Klarstellungen in der Definition des Dialers sowie weitere Regelungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Missbrauchsgesetzes. Dies wird als eine ausreichende Grundlage für die Bekämpfung des Missbrauchs im Bereich der Dialer angesehen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Regulierungsbehörde für die Registrierung von Dialern bereits umfassende Vorgaben erarbeitet und im Amtsblatt veröffentlicht hat. Es wird im Laufe der weiteren Entwicklung der Dialer durch die Regulierungsbehörde zu prüfen sein, ob und inwieweit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Anforderungen an die Dialer festlegt.

Zu Nummer 34 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66f Abs. 2 Satz 4 TKG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 35 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 66f Abs. 3 Satz 3 – neu – TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 36 (Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 149 Abs. 1 Nr. 13d TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 37 (Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 149 Abs. 1 Nr. 13e – neu – TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 38 (Artikel 5 (§ 121 Abs. 2 TKG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 39 (Artikel 6 Nr. 2 (Inkrafttreten von Artikel 4))

Die Bundesregierung wird die Frage der Übergangsfrist im Laufe des weiteren Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

